



Keine Gewalt gegen Lehrkräfte!

Ein Leitfaden zu Prävention, Intervention
und Nachsorge

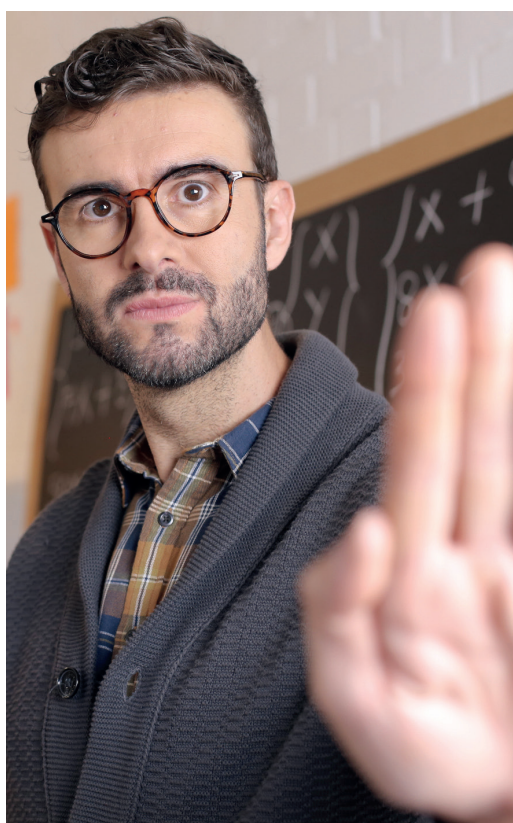


Handreichung

Keine Gewalt gegen Lehrkräfte!

Vorwort des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus und der Frau Staatssekretärin	6
Grußwort des Vorsitzenden des Hauptpersonalrats beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus	7
1 Zielsetzung der Handreichung	8
2 Was ist Gewalt?	9
2.1 Definition Gewalt	9
2.2 Gewaltspektrum – Verschiedene Dimensionen von Gewalt	10
2.3 Mögliche psychische Folgen von Gewalt	11
2.4 Ein Überblick über Straftatbestände	12
3 Rechte und Pflichten	13
3.1 Fürsorgepflicht der Schulleitung	13
3.2 Meldepflicht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters	15
3.3 Verpflichtung der Lehrkraft zur Meldung gegenüber der Schulleitung	17
3.4 Exkurs: Zu den Begrifflichkeiten Strafanzeige und Strafantrag	18
4 Wer kann helfen?	
Mögliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Gewalt gegen Lehrkräfte	21
4.1 Schulinterne Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	21
4.2 Schulübergreifende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	21
4.3 Schulexterne Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	22
5 Umgang mit den unmittelbar am Vorfall Beteiligten - Interventionsmaßnahmen in der Akutsituation	23
5.1 Erste Hilfe für die betroffene Lehrkraft	23
5.2 Umgang mit der Schülerin bzw. dem Schüler, die bzw. der Gewalt ausgeübt hat, oder der Person, die Gewalt ausgeübt hat	25
5.3 Organisatorische Maßnahmen	26
5.4 Informationsmanagement mit dem Kollegium	27
5.5 Informationen an die Schülerschaft	28
5.6 Information für die (Klassen-)Elternschaft	31
5.7 Umgang mit der Presse	32
6 Was muss noch folgen? – Mittel- und längerfristige Interventionsmaßnahmen	34
6.1 Unterstützung der betroffenen Lehrkraft	34
6.2 Unterstützung von weiteren Lehrkräften sowie Mitschülerinnen und Mitschülern mit Belastungen bzw. einem beeinträchtigten Sicherheitsgefühl	35
6.3 Umgang mit der Schülerin bzw. dem Schüler, wenn diese bzw. dieser Gewalt ausgeübt hat	35

7	Gewalt gegen Lehrkräfte: Null Toleranz im Netz! (Exkurs Cyber-Mobbing)	<u>38</u>
7.1	Begriffsklärung Cyber-Mobbing	<u>38</u>
7.2	Verhaltensmöglichkeiten Betroffener	<u>38</u>
8	Prävention – Gemeinsam geht's besser	<u>40</u>
8.1	Förderung der Schulkultur	<u>41</u>
8.2	Prävention auf Ebene der Schülerinnen und Schüler	<u>42</u>
8.3	Prävention auf Ebene der Lehrkräfte	<u>43</u>
8.4	Classroom-Management und Deeskalationsstrategien	<u>44</u>
8.5	Angebote der Lehrgesundheit	<u>45</u>
8.6	Zurück und nach vorne schauen – Angebote zur Nachsorge	<u>46</u>
9	Literaturverzeichnis	<u>48</u>
10	Anhang	<u>51</u>
10.1	Formvorlage Dokumentation Gefährdungssituation	<u>51</u>
10.2	Formblatt zur Stellung einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrags durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter	<u>58</u>
10.3	Übersicht über Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für Schulen	<u>61</u>
10.4	Gesprächsleitfaden für die Kommunikation mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst	<u>66</u>
10.5	Erste Hilfe im Notfall – Übersicht über erste Handlungsschritte	<u>68</u>
10.6	Kreise der Betroffenheit	<u>76</u>
10.7	Das Integrative Modell BASIC-Ph	<u>78</u>



Ein Leitfaden zu Prävention,
Intervention und Nachsorge

Erste Hilfe, wenn es eilt ...



Erste Hilfe, wenn es eilt ...

An dieser Stelle finden Sie einen Schnelleinstieg, um bei Bedarf direkt zu dem gewünschten Inhalt zu gelangen.

Sie ...	Kapitel
... sind selbst Opfer von Gewalt und suchen Hilfe.	4 10.2
... sind Schulleitung oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Schulleitung und wollen sich informieren bzw. kümmern sich um eine Kollegin bzw. einen Kollegen, der bzw. dem Gewalt widerfahren ist.	3 10.2
→ Erste Hilfe im Notfall – Übersicht über Handlungsschritte	10.4
... sind Mitglied eines schulischen Teams (z. B. Kriseninterventionsteam, Personalvertretung) und wollen sich informieren bzw. kümmern sich um eine Kollegin bzw. einen Kollegen, der bzw. dem Gewalt widerfahren ist.	5 10.2
... kennen eine Lehrkraft , die von Gewalt betroffen ist, und suchen für diese Person Hilfe.	5 10.2
... sind speziell an Präventionsmaßnahmen auf Ebene der Lehrkräfte interessiert.	8.3
... sind allgemein an Präventionsmaßnahmen im schulischen Bereich interessiert.	8
... möchten wissen, welche externen Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.	4 10.2
... sind an rechtlichen Fragen interessiert.	2

Vorwort des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus und der Frau Staatssekretärin

Gewalt geschieht leider täglich: im öffentlichen Raum genauso wie zu Hause, in der Schule und am Arbeitsplatz. Neben der sichtbaren Gewalt gibt es die unsichtbare: Sie hinterlässt keine blauen Flecken oder Schnittwunden – aber oft schwere seelische Verletzungen. Umso wichtiger ist es, in allen Lebensbereichen präventiv vorzugehen und jegliche Form von Gewalt zu ächten. Daher sind wir dankbar für die neue ISB-Handreichung „**Keine Gewalt gegen Lehrkräfte!**“ Sie hilft Schulleitungen, Lehrkräften und weiteren Beteiligten im Lebensraum Schule dabei, bei Gewaltvorfällen gegen Lehrkräfte entschieden und gleichzeitig umsichtig vorzugehen.

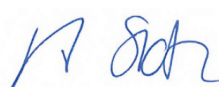
Die Lehrerinnen und Lehrer in Bayern leisten jeden Tag hervorragende Arbeit, die eine hohe gesellschaftliche Bedeutung hat. Sie verdienen Wertschätzung und Anerkennung. Jede Form von Gewalt gegenüber Lehrkräften verurteilen wir im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf das Schärfste. Jeden einzelnen Vorfall – egal ob es sich um physische Gewalt oder psychische Gewalt wie verbale Beleidigungen in Chats handelt – nehmen wir in Bayern sehr ernst. Hier gilt seit jeher „Null Toleranz“, denn wir haben als Dienstherr gegenüber unseren Lehrkräften eine Fürsorgepflicht, der wir aktiv und verantwortungsvoll nachkommen.

Wir danken dem Arbeitskreis am ISB für die Erarbeitung dieser wichtigen Handreichung. Unsere Bitte an alle Schulleitungen und Lehrkräfte: Schöpfen Sie beim Thema Gewalt alle Möglichkeiten zur Prävention aus und nutzen Sie die zuständigen Kontaktpersonen und Netzwerke im Freistaat! Nur wenn alle gemeinsam gegen Gewalt vorgehen, wird Schule auch weiterhin ein Lebensraum bleiben, in dem sich die ganze Schulfamilie wertschätzend und mit Achtung begegnet.

München, im März 2023



Prof. Dr. Michael Piazzolo, MdL
Bayerischer Staatsminister
für Unterricht und Kultus



Anna Stolz, MdL
Staatssekretärin im Bayerischen
Staatsministerium für Unterricht und Kultus



Grußwort des Vorsitzenden des Hauptpersonalrats beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Lehrerin oder Lehrer zu sein ist doch eigentlich einer der schönsten Berufe. Ein Beruf und eine Berufung, in dem man mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und ihnen Wissen und Werte für ihr Leben und ihre bestmögliche Entwicklung vermitteln kann.

Leider wird dieses Bild manchmal getrübt. Eine Forsa Befragung „Die Schule aus Sicht der Schulleiterinnen und Schulleiter“ vom Oktober 2022 zeigt die Problematik deutlich auf. Ein knappes Drittel der befragten Schulleitungen in Bayern gab an, dass Lehrkräfte Opfer von Cyber-Mobbing wurden. Über die Hälfte der Vorfälle sind bestätigte Fälle direkter psychischer Gewalt innerhalb der letzten fünf Jahre – zum Beispiel in Form von Beleidigungen, Belästigungen oder Bedrohungen. Besonders erschreckend ist, dass es in rund einem Viertel der Schulen zu gewalttätigen körperlichen Angriffen auf Lehrkräfte oder Schulleitungen gekommen ist. Hier muss den betroffenen Kolleginnen und Kollegen schnellstmöglich kollegial an den Schulen und vom Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht geholfen werden.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat gemeinsam mit dem Bayerischen Beamtenbund und weiteren Arbeitsgruppenmitgliedern aus der Staatsregierung sowie mit Verbänden und Institutionen ein Gewaltschutzprogramm für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entwickelt. Der Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der diese Entwicklungen schon lange mit Sorge betrachtet, hat sich auch umgehend dafür eingesetzt, hier eine speziell auf die Situation der Lehrkräfte und Schulleitungen an Bayerns Schulen zugeschnittene Konzeption zu entwickeln.

Mit der vorliegenden Broschüre ist jetzt ein bedeutender Schritt gelungen. Oberste Prämisse ist die Prävention, damit es gar nicht erst zu gewalttätigen Vorfällen kommt. Ist etwas passiert, geht es darum, die Beschäftigten zu stärken und zu unterstützen. Jede Lehrkraft soll in der Lage sein, Grenzüberschreitungen bestmöglich zu bewältigen und keinen Schaden zu nehmen. Wir alle sind hier gefragt, als Kollegin und Kollege oder als Vorgesetzte und Vorgesetzter. Denn Gewalt an den Schulen geht uns alle an und darf nicht ignoriert werden. Niemand darf alleine gelassen werden! Die Personalvertretungen auf allen Ebenen stehen solidarisch an der Seite der Kolleginnen und Kollegen. Wir werden unsere Aufgaben verantwortungsvoll wahrnehmen, beraten, unterstützen jederzeit und finden gemeinsam mit dem Dienstherrn Wege zum Wohle und im Sinne der Beschäftigten.

Wir halten zusammen beim Thema „Keine Gewalt gegen Lehrkräfte!“

Gerd Nitschke

Vorsitzender des Hauptpersonalrats

beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

1 Zielsetzung der Handreichung

Was ist Gewalt?

Welche Formen von Gewalt gibt es?

Wer unterstützt, wenn Lehrkräfte von Gewalt betroffen sind?

Und was kann allgemein vorbeugend gegen Gewalt an der Schule getan werden?

Antworten finden Sie als Lehrkräfte und Schulleitungen in den nachfolgenden Ausführungen. Leitgedanke dabei ist es, einem ernstzunehmenden Problem, das weder dramatisiert noch verschwiegen oder klein geredet werden darf, pragmatisch und lösungsorientiert zu begegnen. Vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wurde in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Beamtenbund und weiteren Arbeitsgruppenteilnehmern bereits ein Gewaltschutzprogramm für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entwickelt.

Die entsprechenden Unterlagen und Hilfestellungen finden Sie auf der Internetseite des Finanzministeriums unter Mitarbeiterschutz vor Gewalt

https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/mitarbeiterschutz/:

- Gewaltschutzprogramm für den öffentlichen Dienst in Bayern
- Interventionsmöglichkeiten bei Gewaltvorfällen nach dem Aachener Modell
- gemeinsame Grundsatzerklärung gegen Gewalt des Bayerischen Beamtenbundes und des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
- Informationen zu Präventionsmaßnahmen (aktives Risikomanagement, technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen)
- Maßnahmen der Nachsorge (Strafanzeige mit Musterformblatt zur Stellung einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrags)
- Leitfaden für Vorgesetzte
- Handbuch für kollegiale Soforthelfer (inklusive Hinweisen zu einer adäquaten Gesprächsführung)
- Flyer für Beschäftigte und
- aktuelle Pressemitteilungen.

Um jedoch die besonderen Gegebenheiten im Schulbereich besser in den Blick nehmen zu können und Sie in Ihrem spezifischen Schulalltag konkret zu unterstützen, wurde diese Handreichung speziell für Sie als Lehrkräfte und Schulleitungen erstellt.

2 Was ist Gewalt?

2.1 Definition Gewalt

Der Begriff **Gewalt** kann auf unterschiedlichste Art und Weise definiert werden. Die WHO definiert Gewalt folgendermaßen: „*Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt*“ (Weltgesundheitsorganisation 2003).

Generell lässt sich Gewalt als der tatsächliche oder angedrohte, absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht mit der Folge und/oder dem Ziel der Schädigung von einzelnen oder Gruppen von Menschen beschreiben¹.

Gewalt umfasst somit die zielgerichtete physische oder psychische Verletzung oder Schädigung einer Person bzw. die bewusste Beschädigung von deren Eigentum.

Werden entsprechende einschlägige Straftaten verübt, sind sie ausnahmslos als Gewalt anzusehen. Sie umfassen ein sehr breites Spektrum und zeigen sich gerade nicht nur in Form physischer Gewalt, sondern auch in Form der psychischen Gewalt, die in ihrer Intensität und Beeinträchtigung mindestens genauso schwerwiegend sein kann wie physische Gewalt.

Bei Gewalthandlungen gegen Lehrkräfte kann die Aggression sowohl direkt auf die Person als Individuum, als auch auf die Person als Vertreterin oder Vertreter der Institution Schule zielen.

Gewalt im schulischen Alltag wird aber nicht nur dann erlebt, wenn es um die Verwirklichung von gesetzlich geregelten konkreten Straftatbeständen geht. Es gibt Situationen und Verhaltensweisen, die zwar keinen Straftatbestand erfüllen, aber eine Grenzüberschreitung darstellen, die von den Betroffenen als Gewalt wahrgenommen werden und vom Dienstherrn auch eine Reaktion erfordern. Prävention und Nachsorge müssen daher nicht nur Straftaten, sondern auch diesen Bereich erfassen. Die Grenze zu „lediglich“ unangemessenem und unerwünschtem Verhalten sind dabei fließend und das subjektive Sicherheits- und Gewaltempfinden der Betroffenen spielt hier ebenfalls eine maßgebliche Rolle.

Bei der adäquaten Reaktion auf Gewaltvorfälle kommt im Schulbereich ein besonderes Spannungsfeld hinzu: einerseits der allgemeine Erziehungsauftrag für überwiegend minderjährige und nicht strafmündige Schülerinnen und Schüler, andererseits das Erfordernis einer eindeutigen Positionie-

¹ Vgl. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und Heimat (2020), verkürzte Wiedergabe der Gewaltdefinition der WHO im Bericht „Gewalt und Gesundheit“ aus dem Jahr 2002.

rung gegen Gewalt zum Schutz der Lehrkräfte und des sonstigen Schulpersonals mit entsprechenden Folgen für die „Gewalttäter“, um auch nach außen zu dokumentieren, dass Gewalt an der Schule keinesfalls geduldet wird und ein nachhaltiges Klima gegen Gewalt an der Schule zu schaffen.

Von zentraler Bedeutung ist, dass sowohl die betroffene Person als auch Schulleitung und Kollegium den Vorfall ernst nehmen und das Problem gemeinsam angehen. **Ein Angriff auf eine Lehrkraft verlangt Solidarisierung.** Im Vordergrund muss das individuelle Erleben von Gewalt durch die geschädigte Person und darauf aufbauend die Hilfestellung sein. Bei der Einordnung des Vorfalls durch nicht direkt am Vorfall beteiligte Personen z. B. Schulleitung, schulinternes Krisenteam, Beratungslehrkraft, Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe, Fachkräfte sowie Kolleginnen und Kollegen sollte daher die Betrachtungsweise der geschädigten Person von zentraler Bedeutung sein.

2.2 Gewaltspektrum – Verschiedene Dimensionen von Gewalt

Aus dem breiten Spektrum verschiedener Gewaltphänomene lassen sich folgende schulisch relevante Formen individueller Gewalt zusammenfassen. Selbstverständlich können diese Gewaltphänomene auch kombiniert vorkommen:

- **Physische Gewalt**

Physische bzw. körperliche Gewalt umfasst alle Formen, bei der eine Person durch körperliche Kraft einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen geschädigt oder verletzt wird.²

- **Psychische Gewalt**

Unter psychischer Gewalt werden sämtliche Formen von Gewalt verstanden, durch die Personen bedroht, abgewertet, diffamiert, verängstigt, entmutigt oder emotional erpresst werden. Hierzu gehören neben verbalen und indirekten Attacken auch Cyberphänomene wie Cybermobbing oder Happy Slapping.³ Eine weitere Form psychischer Gewalt stellt das Stalking dar.

- **Sexuelle Gewalt**

Dazu zählen alle sexuellen Handlungen, die einer Person aufgedrängt oder aufgezwungen werden.⁴ Dabei reicht das Spektrum der sexuellen Gewalt von sexueller Belästigung verbaler oder nonverbaler Art bis hin zu erzwungenen intimen Körperkontakten einschließlich Vergewaltigungen.

² Vgl. Schubarth 2019, S. 37 f.

³ Vgl. Schubarth 2019, S. 38.

⁴ Vgl. Fünfsinn 2015, S. 183.

- **Sächliche Gewalt**

Sächliche Gewalt, auch Vandalismus genannt, ist eine Form der Beschädigung und Zerstörung von Gegenständen⁵ und äußert sich in sehr unterschiedlichen Erscheinungsformen. Sie richtet sich im Kontext Schule gegen Schuleigentum oder gegen privates Eigentum von Mitgliedern der Schulfamilie.

- **Mobbing**

Alle genannten Formen von Gewalt nehmen die Gestalt und das Ausmaß von Mobbing an, wenn die negativen Handlungen wiederholt und über einen längeren Zeitraum auftreten und zwischen der attackierenden Person und der geschädigten Person ein Machtungleichgewicht besteht.⁶ Im Unterschied zu gewalttätigen Attacken von Einzelpersonen wird Mobbing als Gruppenphänomen betrachtet.

2.3 Mögliche psychische Folgen von Gewalt

Gewaltvorfälle können für das Opfer selbst sowie für unmittelbar beteiligte Personen (Kolleginnen oder Kollegen, Augenzeuginnen oder Augenzeugen, Ersthelferinnen oder Ersthelfer) ein psychisch traumatisierendes Ereignis darstellen, welches neben körperlichen Verletzungen auch zu psychischen Störungen führen kann.⁷

Bezüglich der beobachtbaren Folgen spricht man in der ersten Zeit bis zu einigen Tagen nach dem Ereignis von einer akuten Belastungsreaktion.

Diese kann sich beispielsweise in Form von Herzrasen, Schwitzen, Angst, Unruhe oder einem Gefühl der seelischen Betäubung äußern.

Man unterscheidet zwischen einer Belastungsreaktion (in direktem zeitlichem Zusammenhang mit dem Ereignis und wenige Tage danach) und akuter Belastungsstörung (bis zu vier Wochen nach dem Ereignis).

Bestehen – in eher selteneren Fällen – die Beschwerden über mehrere Monate hinweg, wird dafür der Begriff einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) verwendet.

Im Falle eines Gewalterlebnisses bedarf es daher professioneller Unterstützung und Beratung – sowohl für Opfer als auch für indirekt beteiligte Personen.

⁵ Vgl. Schubarth 2019, S. 38.

⁶ Vgl. Achnitz 2020, S. 3.

⁷ Nähere Informationen dazu: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2022. *Krisenintervention an Schulen*, S. 7 ff.

2.4 Ein Überblick über Straftatbestände

Damit Sie sich als Lehrkraft oder als Mitglied der Schulleitung einen Überblick über möglicherweise einschlägige Straftatbestände verschaffen können, nachfolgend eine nicht abschließende Auflistung:

1. Fälle körperlicher Gewaltanwendung/Kraftentfaltung gegen Personen

a. Körperverletzungs- und Tötungsdelikte

z. B. fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), (vorsätzliche) Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), schwere Körperverletzung (§ 226 StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB), Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB), Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB)

b. Nötigung mit Gewalt

u. a. sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 5 StGB) und Qualifikationen (§ 177 Abs. 7, 8, § 178 StGB) Nötigung (§ 240 StGB), Raub (§ 249 StGB) und Qualifikationen (§§ 250, 251 StGB), räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB) und Qualifikationen (§§ 250, 251 StGB), Erpressung (§ 253 StGB) und räuberische Erpressung (§ 255) und Qualifikationen (§§ 250, 251 StGB)

c. Sonstige Delikte mit personenbezogener Gewalt wie z. B. Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)

2. Fälle verbaler bzw. psychisch wirkender Gewalt gegen Personen

u. a. Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) sowie Qualifikation (§ 188 StGB), Nötigungsdelikte (hier in Gestalt der Drohungsalternative, vgl. die oben unter Nötigung aufgelisteten Straftaten, Nachstellung (§ 238 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB)

3. Fälle sexueller Gewalt (= Eingriffe in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, die aber nicht notwendig mit der Anwendung von körperlicher Gewalt einhergehen), insb. sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB), sexuelle Belästigung (§ 184i StGB), Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB)

Die konkrete Einordnung von Sachverhalten obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

3 Rechte und Pflichten

3.1 Fürsorgepflicht der Schulleitung

Bei einem Gewaltvorfall ist grundsätzlich die Schulleitung erste Anlaufstelle für die betroffene Lehrkraft. Sie muss und wird bei solchen Vorfällen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht⁸ der Lehrkraft vorbehaltlos Schutz und Unterstützung anbieten und gewähren. Zu beachten ist außerdem, dass bei Vorkommnissen, die besondere Bedeutung für die Schule haben, „der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger unverzüglich zu berichten“ ist (§ 35 LDO). Gegebenenfalls ist bei besonders schwerwiegenden Fällen auch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu informieren.

Die Schulleitung wird gemeinsam mit der Lehrkraft, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner (bspw. Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe, Schulverbindungsbeamtin bzw. Schulverbindungsbeamter der Polizei), die erforderlichen Schritte mit der Lehrkraft besprechen.

Sobald die Schulleitung von einem Gewaltvorfall erfährt, muss sie handeln. Lehrkräfte müssen der vorbehaltlosen Unterstützung durch die Schulleitung gewiss und sich sicher sein, dass sie nicht allein gelassen werden. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Gewalttaten, die von Schülerinnen und Schülern ausgehen, sondern auch in Bezug auf Gewalthandlungen von Erziehungsberechtigten und sonstigen Dritten. Ebenso muss die Schulleitung Schutz und Hilfe anbieten, wenn es um Grenzüberschreitungen geht, die (noch) nicht als Straftaten einzuordnen sind. Aufgabe der Schulleitung ist es, gemeinsam mit allen an der Schule beteiligten Personen und Institutionen ein Klima des Vertrauens und eine Null-Toleranz gegenüber Gewalt an der Schule zu etablieren.

Grundsätzlich sollte, sobald strafrechtliche Relevanz gesehen wird und das Gewaltopfer mit der Einleitung eines Strafverfahrens einverstanden ist, schon alleine aus Gründen der Fürsorge und der Generalprävention Strafanzeige und ggf. Strafantrag durch die Schulleitung gestellt werden. Die Stellung von Strafanzeigen und Strafanträgen durch die Schule ist auch Ausdruck der Wertschätzung den Bediensteten gegenüber. Die betroffenen Lehrkräfte werden auch insofern entlastet, wenn ihnen möglichst viel vom Strafverfahren und dessen Vorbereitung abgenommen wird. Die Schulleitung kann sich auch von den zuständigen Schulverbindungsbeamtinnen und Schulverbindungsbeamten der Polizeiinspektionen entsprechend beraten lassen und ggf. die zuständige Schulaufsicht hinzuziehen.

⁸ Die Fürsorgepflicht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters leitet sich u. a. ab aus dem Artikel 33 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, dem § 45 des Beamtenstatusgesetzes und dem Artikel 95 der Bayerischen Verfassung. Ein Handlungsleitfaden für die Schulleitung im Krisenfall ist auch zu finden unter: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2022. Krisenintervention an Schulen, S. 24 ff.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Schulen, bestimmte Straftaten gem. der KMBek über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014 den Strafverfolgungsbehörden zu melden, wenn strafbare Handlungen durch Schülerinnen oder Schüler im Raum stehen. Ausführungen hierzu erfolgen in den nachfolgenden Kapiteln.



3.2 Meldepflicht der Schulleiterin bzw. des Schulleiters

Wenn eine Gefährdungssituation vorliegt, ist es sehr hilfreich, die Umstände möglichst genau zu kennen und zu dokumentieren (Formvorlage siehe Anhang 10.1). Dies gilt insbesondere, wenn eine Gewaltandrohung vorliegt, um Entscheidungen im Anschluss an die Drohung adäquat zu treffen. Dabei sollte erfasst werden, wer die Drohung wann und in welchem Kontext aussprach und was genau gesagt bzw. geschrieben wurde. Wenn die Gefährdungssituation nicht genau einzuschätzen ist, sollte von Seiten der Schulleitung das schulische Krisenteam und ggf. auch KIBBS hinzugezogen werden.⁹

Die Meldepflichten der Schulleitung ergeben sich aus der KMBek über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014¹⁰, vgl. nachstehenden Auszug:

„(...) 4. Verhalten der Schule bei Verdacht strafbarer Handlungen durch oder gegen Schülerinnen oder Schüler

4.1

Erfährt das Personal der Schule von dem Vorhaben oder der Ausführung eines der in § 138 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Verbrechen, so ist es wie jedermann zur strafrechtlichen Anzeige verpflichtet.

Hierzu zählen beispielsweise

- *Mord und Totschlag*
- *Geiselnahme und erpresserischer Menschenraub*
- *Raub und räuberische Erpressung*
- *Brandstiftung*

Die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung einzutreten, bleiben von der Amtsverschwiegenheitspflicht des § 37 Abs. 1 BeamStG unberührt (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 BeamStG). Für Anzeigen nach § 138 StGB muss daher keine Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 3 BeamStG eingeholt werden.

4.2

Daneben hat die Schule unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass eine der folgenden Straftaten – sofern nicht ohnehin von Nr. 4.1 erfasst – an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist.

⁹ Weiterführende Informationen und Leitfaden für die Schulleitung bei Gewaltandrohung: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2022. *Krisenintervention an Schulen*, S. 21, 28 und 44 ff. https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/handreichung_krisenintervention/

¹⁰ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600>true>

- Straftaten gegen das Leben (z. B. fahrlässige Tötung)
- Sexualdelikte (z. B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch)
- Raubdelikte (z. B. Wegnahme von Sachen unter Anwendung von Gewalt)
- gefährliche Körperverletzungen (wie z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangene) oder
- andere erhebliche vorsätzliche Körperverletzungen
- andere Gewaltdelikte, insbesondere solche, die gemeinschaftlich oder wiederholt begangen werden, wie auch
- besonders schwere Fälle von Bedrohung oder Beleidigung (z. B. Sexualbeleidigung, Mobbing oder Cyber-Mobbing)
- besonders schwere Fälle von Sachbeschädigung (z. B. Graffiti)
- besonders schwere Fälle von Nötigung, Erpressung und Freiheitsberaubung
- politisch motivierte Straftaten
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Einbruchdiebstähle, aber auch einfache Diebstähle, wenn sie wiederholt vorkommen
- gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z. B. Steinwürfe) und
- der Besitz, der Handel oder die sonstige Weitergabe von Betäubungsmitteln nach Maßgabe der besonderen Hinweise unter Nr. 7 dieser Bekanntmachung
- eine in der Schwere den aufgezählten Delikten vergleichbare Straftat

Für diese Anzeigepflicht gilt die Aussagegenehmigung für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter hiermit als erteilt. Bestehen Zweifel, ob ein Fall im Sinne der Nr. 4.2 vorliegt, so besteht seitens der Schulleiterin bzw. des Schulleiters die Möglichkeit zur Rücksprache mit der oder dem Dienstvorgesetzten.

„Etwaige schulordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.“

Es empfiehlt sich für die Schulleitung, in jedem Fall die vorgesetzte Dienststelle (Schulamt, MB-Dienststelle, Regierungen) einzubeziehen. Ebenso muss, v. a. zur Beschlussfassung über schulinterne weitere Maßnahmen die Lehrerkonferenz informiert werden. Auch gilt es zu prüfen, ob und wie weit die *Elternvertretung (Elternbeirat, Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher)* und ggf. die SMV einzubinden sind.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die weitere strafrechtliche Aufarbeitung auch eine große psychische Belastung für die Lehrkraft darstellen kann. Die Wünsche und die Haltung der betroffenen Lehrkräfte sind daher bei der Einleitung einer Strafverfolgung stets mit zu berücksichtigen, insbesondere wenn es um Tatbestände außerhalb der genannten KMBek vom 23.09.2014 und Gewalttaten von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Dritten geht.

Soweit eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet wird, muss in einem ersten Schritt der Sachverhalt geklärt werden. Hierbei ist es von Vorteil, die Betroffenen den Hergang des Vorfalls, Zeitpunkt, Ort, anwesende Personen usw. schildern zu lassen. Je mehr Einzelheiten bekannt sind, desto besser – die genaue Sachverhaltsschilderung unterstützt die Stellung einer substantiierten Strafanzeige.

Die Betroffenen sollten aber auch zur psychischen Verarbeitung die Möglichkeit bekommen, alles umfassend zu erzählen. Es ist wichtig, ein offenes Ohr zu bieten. Allerdings ist darauf zu achten, dass keine inhaltliche Beeinflussung stattfindet. Das Gespräch mit der bzw. dem Vorgesetzten kann eine strafrechtliche Zeugenvernehmung nicht ersetzen. Weder erfolgt in diesem Gespräch die notwendige Belehrung, noch haben Schulleiterinnen und Schulleiter die kriminalistische Ausbildung und Erfahrung, um gezielt sachdienliche Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts zu stellen. Bei der Vernehmung bei den Strafverfolgungsbehörden wird zudem auf spezifische Opferschutzbelange eingegangen, z. B. wird dort auch das Merkblatt über die Opferrechte ausgehändigt.

Darüber hinaus wird gebeten, schulintern alle zur Anzeige gebrachten Gewaltvorfälle zu erfassen. Im Rahmen des Gewaltschutzprogramms für den öffentlichen Dienst in Bayern (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat 2020) ist vorgesehen, in einem Zweieinhalb-Jahres-Rhythmus die vom Dienstherrn oder von Beschäftigten zur Anzeige gebrachten potentiellen Straftaten zu erheben, unabhängig davon, ob sie nach abschließender strafrechtlicher Würdigung der Justiz tatsächlich als Straftaten zu werten sind. Potentielle Straftaten sind diejenigen, die gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes im Dienst oder außerhalb des Dienstes, jedoch mit unmittelbarem dienstlichem Bezug verübt werden.

3.3 Verpflichtung der Lehrkraft zur Meldung gegenüber der Schulleitung

Kommt es zu strafbaren Handlungen durch Schülerinnen oder Schüler oder durch Dritte, sind Sie als Lehrkräfte ebenso dazu verpflichtet, unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten¹¹. Diese Meldepflicht gilt schon ab dem Zeitpunkt, wenn Sie von dem Vorhaben bzw. dem Versuch eines der in § 138 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Taten erfahren. Hierzu gehören beispielsweise besonders schwere Fälle von Bedrohung, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

In der bereits genannten KMBek über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014 ist ebenfalls geregelt, welche strafbaren Handlungen durch Schülerinnen und Schüler unverzüglich von der Lehrkraft an die Schulleitung zu melden sind (vgl. hierzu Nr. 4.3 i.V.m. Nr. 4.1 und 4.2).

Soweit Gewaltvorfälle nicht unter die Meldepflicht nach obiger Bekanntmachung fallen oder nicht von Schülerinnen oder Schülern, sondern von Erziehungsberechtigten oder sonstigen Dritten ausgehen, sollte sich die Lehrkraft nicht scheuen, sich hier ebenfalls vertrauensvoll an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter zu wenden. Nur dann können diese im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht alles Weitere veranlassen und Unterstützung in dem Umfang anbieten, wie es von der Lehrkraft gewünscht wird.

¹¹ Vgl. KMBek über Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014. <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600/true>

3.4 Exkurs: Zu den Begrifflichkeiten Strafanzeige und Strafantrag

Zu den Begrifflichkeiten der Strafanzeige und des Strafantrags allgemein und ergänzend folgende Erläuterungen:

Die Erstattung von Strafanzeigen ist rechtlich jedermann möglich, unabhängig vom in Rede stehenden Straftatbestand. Von Strafanzeigen zu trennen sind Strafanträge.

Unterschiede zwischen **Strafanzeige** und **Strafantrag**

Die Strafanzeige, umgangssprachlich auch oft Anzeige genannt, bezeichnet die schlichte Mitteilung eines Sachverhalts an die Strafverfolgungsbehörden. Die Strafanzeige ist daher eine reine Tatsachenmitteilung, die die Strafverfolgungsbehörden über einen bestimmten Sachverhalt informiert. Es wird ein Sachverhalt offengelegt, der strafrechtlich relevant sein könnte. Eine Strafanzeige erfordert keine bestimmte Form oder Formulierung, darüber hinaus spielen Rechtsfragen hier keine Rolle. Den Ermittlungsbehörden muss lediglich geschildert werden, welche Tatsachen sich zugetragen haben.¹² Wird die Polizei zu einem Vorfall hinzugerufen, so nimmt sie den Sachverhalt bereits von Amts wegen auf. Eine gesonderte Strafanzeige ist dann nicht mehr erforderlich.

Bei den **Offizialdelikten** (z. B. schwere Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Diebstahl) muss die Staatsanwaltschaft dann von Amts wegen ermitteln, d. h. sie muss von sich aus tätig werden.

Im Gegensatz zu den **Offizialdelikten** kann die Staatsanwaltschaft bei den **absoluten Antragsdelikten** nur ermitteln, wenn **ein Strafantrag** gestellt wurde. Absolute Antragsdelikte sind i.d.R. Delikte, die persönliche Rechtsgüter betreffen, typischerweise Ehrdelikte wie Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung und Sachbeschädigung. In diesen Fällen ist der Strafantrag Prozessvoraussetzung für die strafrechtliche Verfolgung.

Der Strafantrag ist im Gegensatz zur Strafanzeige das tatsächliche Verlangen in schriftlicher Form bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht, eine bestimmte Tat strafrechtlich zu verfolgen. Hierfür ist eine Frist von drei Monaten ab dem Moment, in dem der Geschädigte von der Tat Kenntnis erlangt, zu wahren. Der Strafantrag ist die Erklärung des Antragstellers, dass eine Strafverfolgung ausdrücklich gewünscht wird und ein Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden nicht nur bekannt gemacht werden soll.

¹² Zur Erleichterung der Stellung einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrags wird im Anhang ein Musterformblatt zur Verfügung gestellt, das die wichtigsten Kernpunkte bzw. Leitfragen zur Übermittlung an die örtliche Polizei enthält. Je mehr Informationen den Leitfragen noch hinzugefügt werden, desto besser. Selbstverständlich ist die Verwendung des Formblatts nicht zwingend, sondern lediglich ein Angebot zur Arbeitserleichterung.

Neben den **Offizialdelikten**, bei denen die Strafverfolgungsbehörden von sich aus tätig werden, wenn ihnen ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird, und den absoluten Antragsdelikten, gibt es noch **eingeschränkte Antragsdelikte**, bei denen der Strafantrag nicht unbedingt Voraussetzung für die Eröffnung eines Strafverfahrens ist. Bejaht die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, kann dies den Strafantrag ersetzen. Beispiel für ein eingeschränktes Antragsdelikt ist die einfache und die fahrlässige Körperverletzung.

Wann ist eine Strafanzeige zu erstatten und wann ein Strafantrag zu stellen?

Ob eine Strafanzeige zu erstatten ist und zusätzlich oder nur noch ein Strafantrag, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Vorrang hat die Strafanzeige, da die Strafverfolgungsbehörden zwingend über den Sachverhalt informiert werden müssen. Nur wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft ein (möglicherweise) strafrechtlich relevanter Geschehensablauf zur Kenntnis gebracht wird, können diese ein Verfahren einleiten und ggf. präventive Sofortmaßnahmen ergreifen.¹³

Handelt es sich bei dem angezeigten Sachverhalt um ein Antragsdelikt (z. B. Körperverletzung, Beleidigung), kann die Strafanzeige mit einem Strafantrag kombiniert werden. Es empfiehlt sich dann, den in der Strafanzeige geschilderten Sachverhalt um einen Absatz dahingehend zu ergänzen, dass in Bezug auf den geschilderten Sachverhalt gleichzeitig Strafantrag gestellt wird und eine Strafverfolgung ausdrücklich gewollt ist. Nur wenn der relevante Sachverhalt den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannt ist – weil z. B. die Lehrkraft bereits selbst Strafanzeige erstattet hat oder die Polizei zu einem Vorfall hinzugerufen wurde und den Sachverhalt von Amts wegen aufgenommen hat – ist ein isolierter Strafantrag (unter Bezugnahme auf den bereits bekannten Sachverhalt) zu stellen.

Bei der Frage, ob zusätzlich zur Strafanzeige noch ein Strafantrag gestellt werden soll, ist vor allem der Wille der Lehrkraft entscheidend. Soll der Verlauf komplett in die Hände der Ermittlungsbehörden gelegt werden, reicht die Strafanzeige aus. Bestimmte Straftatbestände (z. B. Beleidigung, einfache und fahrlässige Körperverletzung, Sachbeschädigung) werden grundsätzlich nur auf Antrag der Verletzten verfolgt. Bei dienstbezogenen Beleidigungen und Körperverletzungen zu Lasten von Lehrkräften kann aber auch die bzw. der Dienstvorgesetzte Strafantrag stellen (§§ 194 Abs. 3, 230 Abs. 2 StGB) und so die uneingeschränkte Wahrnehmung seiner Fürsorgepflicht und die Nulltoleranzhaltung gegenüber Gewalt in der Schule dokumentieren.

¹³ Vgl. hierzu auch die vorhergehenden Abschnitte zu den Meldepflichten der Schulleitung und der Lehrkraft gem. der KMBek über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014.
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600>true>

Verfahren nach Strafanzeige und Strafantrag

Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, jeder Strafanzeige nachzugehen. Ergeben sich aus der Anzeige belastbare Hinweise auf eine Straftat und damit ein Anfangsverdacht, so ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei absoluten Antragsdelikten muss zusätzlich noch der erforderliche Strafantrag vorliegen. Die bzw. der Anzeigeerstatter wird – wenn er dies bei Anzeigeerstattung angegeben hat – über den Ausgang des Verfahrens informiert. Wird das Verfahren eingestellt, hat die bzw. der Verletzte verschiedene Möglichkeiten wie die Beschwerde und das Klageerzwingungsverfahren. Hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren auf den Privatklageweg verwiesen, so kann die bzw. der Geschädigte selbst Privatklage erheben, um doch noch eine Verurteilung zu erreichen.

Rücknahme von Strafanzeige und Strafantrag

Zweck und Wesen der Strafanzeige besteht darin, die Organe der Strafverfolgung von Sachverhalten in Kenntnis zu setzen, die strafrechtlich relevant sein könnten. Diese Kenntnis kann man den Behörden nicht wieder wegnehmen. Deshalb kann eine Strafanzeige im Gegensatz zum Strafantrag nicht zurückgenommen werden. Beim Strafantrag besteht hingegen die Möglichkeit, diesen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zurückzunehmen. Der Strafantrag kann dann aber auch nicht nochmal gestellt werden. Handelt es sich bei der Tat um ein absolutes Antragsdelikt, scheidet bei einer Rücknahme jegliche strafrechtliche Verfolgungsmöglichkeit aus.

4 Wer kann helfen?

Mögliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Gewalt gegen Lehrkräfte

Betroffenen Lehrkräften steht ein Angebot an Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Generell ist es entscheidend, dass sich betroffene Personen vertrauensvoll an schulinterne, schulübergreifende und schulexterne Ansprechpersonen wenden können. Die jeweiligen Kontaktdaten werden von den Schulen, Schulaufsichten, Regierungen und Staatlichen Schulberatungsstellen zur Verfügung gestellt.

4.1 Schulinterne Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Ansprechpartnerinnen und -partner im schulischen Betrieb können bei Gewaltvorfällen u. a. sein:

- Schulleitung und erweiterte Schulleitung
- Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- Beratungslehrkräfte
- Personalrat
- Verbindungslehrkräfte
- Kollegium

4.2 Schulübergreifende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind in ihrer Tätigkeit zum Teil schulungebunden. Sie informieren und unterstützen mit einem breiten Spektrum an Handlungsmöglichkeiten in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet. Bei schulinternen Meldungen von Gewaltvorfällen können sie aufgrund ihrer Expertise in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch Schulleitungen die benötigte Sicherheit geben:

- Zentrale Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und Zentrale Beratungslehrkräfte an den Staatlichen Schulberatungsstellen
<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung.html>
- Beauftragte für Lehrergesundheit
<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung/beratungsanlaesse/lehrergesundheit.html>
- Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen
www.amis-bayern.de
- Regionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Landesprojekts „Schule als Lebensraum-ohne Mobbing!“ an den Staatlichen Schulberatungsstellen

- Medienpädagogische Beraterin oder Medienpädagogischer Berater für digitale Bildung (mBdB)
<https://www.mebis.bayern.de/infportal/empfehlung/beratung-digitale-bildung/>
- Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz
<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung/beratungsanlaesse/demokratie-und-toleranz-extremismuspraevention.html>
- Gleichstellungsbeauftragte oder Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen der Gleichstellung
- Schwerbehindertenvertretung
- Hauptpersonalrat
- Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)
- Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren des Kriseninterventions- und -bewältigungsteams Bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS)
<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung/beratungsanlaesse/krisenintervention-kibbs.html>

Wichtige Anlaufstellen für Schulleiterinnen und Schulleiter sind bei schulinternen Gewaltvorfällen auch die Schulaufsichten bzw. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

4.3 Schulexterne Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

- Polizei
- Schulverbindungsbeamte
- Jugendkontaktbeamte

Hilfsangebote, die ggf. aber kostenpflichtig sein können, werden auch über die folgenden Institutionen vermittelt:

- Rechtsabteilungen der Interessensverbände und Lehrgewerkschaften
- Krankenkassen
- Angebote zur Beratung der Stiftung Weißer Ring
<https://weisser-ring-stiftung.de/>

5 Umgang mit den unmittelbar am Vorfall Beteiligten – Interventionsmaßnahmen in der Akutsituation

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich auf die Akutsituation bzw. den Zeitraum unmittelbar nach einer Gewalttat. Die Art und Weise, wie die Maßnahmen vor Ort gestaltet werden, sind individuell dem konkreten Fall anzupassen.¹⁴ Wenn eine unmittelbare Gefährdungslage und bzw. oder ein medizinischer Notfall vorliegt, **muss unverzüglich über 110 oder 112 die Polizei informiert und der Rettungsdienst gerufen werden.**

5.1 Erste Hilfe für die betroffene Lehrkraft

- **Erste medizinische Hilfe bei physischer Gewalt bzw. körperlichen Verletzungen**

Wenn ein gesundheitlicher Notfall vorliegt, ist der Rettungsdienst zu rufen.

In Akutsituationen ist zudem der Polizeinotruf 110 zu wählen.

- **Erste psychologische Hilfe bei Gewalt**

Der betroffenen Lehrkraft wird durch die Schulleitung ermöglicht, sich in einen geschützten Raum zurückzuziehen und von einer möglichst vertrauten Person begleitet zu werden. Diese kann eine schnell hinzugezogene Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe der Schule oder eine nahestehende Kollegin bzw. ein Kollege aus dem Umfeld des bzw. der Betroffenen sein. Hilfreich ist es, wenn die vertraute Person nicht selbst Teil der Dynamik im Rahmen der Gewalt bzw. der körperlichen Verletzung war und selbst eine stabilisierende Haltung z. B. durch langsames Sprechen, ein Wiederholen einfacher, beruhigender Suggestionen, die Fähigkeit des Zuhörens und des Raum-Lassens sowie ein sensibles Ausgleichen von Nähe und Distanz verkörpert. Auf diese Weise kann ein Gefühl von Sicherheit, Stabilität und Orientierung vermittelt werden. Besondere Achtsamkeit muss den basalen Bedürfnissen der betroffenen Lehrkraft (z. B. Hunger, Durst, Wärme) entgegengebracht werden. Wichtig ist zudem, die Bedürfnisse der betroffenen Lehrkraft z. B. nach Bewegung oder Kontakt zu Angehörigen zu erfragen, ohne sie dabei zu bedrängen, und geäußerte Bedürfnisse verständnisvoll zu akzeptieren.

¹⁴ Ein Leitfaden für die Schulleitung bei Gewaltdrohung sowie Hinweise für die Schulleitung beim Auftreten von Fällen zielgerichteter Gewalt finden sich in Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2022, *Krisenintervention an Schulen*, S. 25 ff.

- **Unterstützung durch Schulleitung und Befreiung von Unterrichtsverpflichtung**

Die Schulleitung signalisiert der betroffenen Lehrkraft aus einer grundsätzlichen Pflicht und Haltung der Fürsorge heraus Schutz und vollständige Rückendeckung. Sie bietet die sofortige Befreiung von der Unterrichtsverpflichtung für die nächsten Stunden an bzw. verfügt diese bei deutlich wahrnehmbaren Belastungsanzeichen. Dabei ist zu beachten, dass die Erstreaktionen nach Erleben einer Gewalttat sehr unterschiedlich sein können, von Sprachlosigkeit und Erstarrung über Rededrang und Übererregung bis hin zu scheinbarer Gefasstheit und Normalität. Die Schulleitung kümmert sich um die Information des Kollegiums und der Klassen. Sofern möglich ist auch eine Dokumentation möglicher physischer Verletzungen zu bedenken.

- **Gespräch mit Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe**

Der betroffenen Lehrkraft wird ein Gespräch mit der zuständigen Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen oder einer externen psychologischen oder medizinischen Fachkraft angeboten und vermittelt.

- **Weitere Schritte für den Tag klären**

Die betreuende Person klärt mit der betroffenen Lehrkraft die weiteren Schritte für den Tag und bietet Unterstützung an. Mögliche Themen können sein:

- Begleitung auf dem Nach-Hause-Weg
- Unterstützung zu Hause
- Kontakt mit der Hausärztin bzw. dem Hausarzt

- **Planung des folgenden Tags**

Die betreuende Person klärt mit der betroffenen Lehrkraft mögliche Fragen in Bezug auf den folgenden Tag:

- Tritt die betroffene Lehrkraft am nächsten Tag ihren Dienst an?
- Werden weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner hinzugezogen?
- Welche Bedürfnisse hat die betroffene Person für den nächsten Tag?
(Ablenkung? Unterstützung durch private oder schulische Personen?)

5.2 Umgang mit der Schülerin bzw. dem Schüler, die bzw. der Gewalt ausübt hat, oder der Person, die Gewalt ausgeübt hat

Wenn die Gewalt von einer Schülerin bzw. einem Schüler ausgegangen ist, so wird empfohlen, die Schülerin oder den Schüler unter Aufsicht von zwei Lehrkräften in einen vom Ort des Geschehens entfernten „Raum zum Abkühlen“ zu bringen. Hier ist es wichtig, eine ruhige, ungestörte Atmosphäre herzustellen, auf eine angemessene Distanz zu achten und die Schülerin bzw. den Schüler nicht mit Vorwürfen zu konfrontieren oder durch Fragen Hintergründe und Erklärungen für den Übergriff zu erforschen versuchen. Ggf. kann es für die Schülerin bzw. den Schüler hilfreich sein, sich zu bewegen oder eine sie bzw. ihn ablenkende Tätigkeit (Schreiben, Malen, Blättern in Büchern) zu ermöglichen.

Hat sich eine möglicherweise vorhandene Übererregung gelegt, ist es wichtig, die Schülerin bzw. den Schüler über den weiteren Ablauf zu informieren: die Benachrichtigung der Sorgeberechtigten (vgl. Art. 75 Abs. 1 S.1 BayEUG) – parallel durchgeführt durch die Schulleitung –, der vorläufige Ausschluss vom Unterricht (BayEUG Art. 86 (2), 5., Art. 87) und das Einbestellen der Sorgeberechtigten zu einem Gespräch (einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers) mit der Schulleitung.

Schulrechtliche Konsequenzen, wie sie z. B. im Rahmen und als Folge eines Disziplinausschusses möglich sind (BayEUG Art. 86 (2), 6.-11., Art. 87, Art. 88) sind erst nach Prüfung des Vorfalls durch die Schulleitung anzusetzen und nicht im beschriebenen Rahmen zu präjudizieren.

Im Zusammenhang mit der Prüfung/dem Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen sind die jeweiligen Informationspflichten gegenüber den Erziehungsberechtigten, vgl. Art. 88 Abs. 4 BayEUG, zu beachten.

Wenn die Gewalt von Erziehungsberechtigten oder Dritten ausgegangen ist, sollten auch diese vom Ort des Geschehens entfernt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass sich die betroffene Lehrkraft und die Person, von der die Gewalt ausgegangen ist, nicht unmittelbar begegnen. Es muss klargestellt werden, dass von Seiten der Erziehungsberechtigten oder Dritten eine Kontaktaufnahme zur betroffenen Lehrkraft nicht im Affekt, sondern erst nach reiflicher Überlegung in den nächsten Tagen und gegebenenfalls in einem geschützten Rahmen z. B. in Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung, der Schulpsychologin bzw. des Schulpsychologen, einer anderen Beratungsfachkraft oder einer von der Lehrkraft bestimmten Vertrauensperson aus dem Kollegium oder von außerhalb der Schule erfolgen sollte. Geschulte Lehrkräfte des inner-schulischen Krisen- und Beratungsteams können möglicherweise im Sinne einer Mediation unterstützend wirken und den Erziehungsberechtigten bzw. anderen dritten Personen dabei helfen, die nächsten Schritte zu planen. Je nach Schwere der Gewalt obliegt es der Zuständigkeit der Schulleitung, den Vorfall zu melden und rechtliche Konsequenzen einzuleiten. Gleiches gilt für die betroffene Lehrkraft. Die Schulleitung kann hier auch gegebenenfalls von ihrem Hausrecht Gebrauch machen ein Betretungsverbot des Schulgeländes für die gewalttätige Person aussprechen, um so weiteren Übergriffen Lehrkräften oder Schülerinnen und Schülern sowie anderen Angehörigen der Schulfamilie vorzubeugen.

Bei einem Vorfall, bei dem Erziehungsberechtigte oder Dritte, die in einem engen Kontakt zu einer Schülerin bzw. einem Schüler stehen, Gewalt gegen eine Lehrkraft ausgeübt haben, sollte im Nachgang durch die Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen, die Beratungslehrkraft oder andere Beratungsfachkräfte vor Ort gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den die Schülerin bzw. den Schüler unterrichtenden Lehrkräften auch geprüft werden, ob die entsprechende Person auch Gewalt gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler ausgeübt hat. Sind hier Verdachtsmomente gegeben oder Hinweise auf gewalttätige Übergriffe gegeben, sollte dem weiter nachgegangen werden. Wenn sich der Verdacht erhärtet, können der Schülerin bzw. dem Schüler Unterstützungs- und Beratungsangebote der Schule (z. B. durch Schulpsychologin bzw. Schulpsychologen, Beratungslehrkraft, Vertrauenslehrkräfte, usw.) aufgezeigt werden.

5.3 Organisatorische Maßnahmen

Parallel dazu ist es wichtig, die inner- und außerschulischen Unterstützungs- und Hilfestrukturen seitens der Schulleitung zu aktivieren, zu informieren und in den Fall einzubeziehen. Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe kann Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Schulleitung, die betroffene Lehrkraft, das gesamte Kollegium sowie für Schülerinnen bzw. Schüler und deren Erziehungsberechtigten sein. Darüber hinaus sollten Mitglieder der Personalvertretung für die Lehrkräfte, Vertrauenslehrkräfte für die Schülerinnen bzw. Schüler und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Jugendhilfe bzw. Jugendsozialarbeit (und ggf. Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen) für die Erziehungsberechtigten und die Schülerschaft zur Verfügung stehen. In welchem Umfang dies geschieht, ist von der jeweiligen Konstellation des Falls abhängig. Die Zuständigkeitsbereiche sollten dabei den Beteiligten klar sein, um Überlastungen und Missverständnissen vorzubeugen.

Allgemein kann gegenüber allen Beteiligten und Einbezogenen die Grundhaltung formuliert werden, dass es im Umgang mit der Gewalttat bzw. der ausgelösten Krise hilfreich und im eigenen Interesse zielführend ist, wenn sich die Beteiligten in der Kommunikation über den Vorfall an vereinbarte Sprachregelungen halten. Dazu gehört, dass insgesamt in schulischen und außerschulischen Kreisen keine Schuldvorwürfe an die Gegenseite gemacht werden.

Checkliste Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Lehrkraft

- Rettungsdienst bzw. Polizei einschalten¹⁵
- schulinterne Fachkräfte einschalten (Beratungslehrkraft, Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe)
- Schulisches Krisenteam informieren bzw. einberufen, ggfs. unterstützend KIBBS (Anforderung über die Schulleitung)
- Schulaufsicht und Träger informieren
- Vorfall protokollieren bzw. dokumentieren
- Vorfall ggf. als Dienstunfall melden, bei physischer und/oder psychischer Verletzung (siehe Art. 47 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz; Antragsformulare auf <http://www.lff.bayern.de/formularcenter/dienstunfall>)
- Personalvertretung informieren

5.4 Informationsmanagement mit dem Kollegium

- **Gesicherte Informationen dokumentieren**
Bevor die Vorkommnisse kommuniziert werden, sollten unter anderem zu folgenden Fragen bezüglich der Gewalttat gesicherte Informationen schriftlich zusammengestellt werden:
 - o Was ist vorgefallen?
 - o Was hat die Schule zur Wiederherstellung der Sicherheit der betroffenen Lehrkraft bzw. an der Schule allgemein getan?
 - o Welche externen und internen Unterstützerinnen und Unterstützer wurden bzw. werden im Weiteren herangezogen und welche Maßnahmen wurden bzw. werden im Weiteren eingeleitet?
- **Informationen an das Kollegium durch die Schulleitung**
Alle Lehrkräfte wie auch das sonstige Schulpersonal werden zeitnah im Rahmen einer Konferenz, digital oder (nicht anwesende Lehrkräfte) per Telefon sachlich über das Geschehen informiert. Das Kollegium wird aufgefordert, sich nach innen und außen an die vertrauliche Sprachregelung zu halten und der Verbreitung von Gerüchten entgegenzuwirken. Zudem wird das Kollegium zur Zurückhaltung in den sozialen Netzwerken angehalten. Grundsätzlich ist in Krisenfällen die Kommunikation mit externen Stellen und Personen Aufgabe der Schulleitung. Diese fasst zusammen, welche Maßnahmen erfolgt sind, um die objektive Sicherheit wiederherzustellen (z. B. Polizei, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendamt, KIBBS, Presse).

¹⁵ Vgl. auch KMBek über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014.

Außerdem bespricht sie mit dem Kollegium das weitere Vorgehen, um auch die subjektive Sicherheit wiederherzustellen.

Hierbei ist auf mögliche Spaltungen im Kollegium zu achten. Lehrkräfte, deren Sicherheitsgefühl stark beeinträchtigt ist, können bei Lehrkräften, deren Sicherheitsgefühl kaum beeinträchtigt ist, auf Unverständnis stoßen. Dies ist gegebenenfalls aufzugreifen und zu normalisieren. D. h. es ist darauf hinzuweisen, dass in solchen Situationen unterschiedliche Reaktionen erfolgen und dass es zur Beruhigung beiträgt, sich gegenseitig bezüglich der jeweiligen Reaktionen zu akzeptieren. Mit Kolleginnen und Kollegen, die zu den Extremen neigen, sollten Einzelgespräche durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bzw. Beratungslehrkräfte geführt werden.

- **Vereinbarung einer gemeinsamen Sprachregelung im Kollegium**

Die vereinbarte Sprachregelung ist für die Schulleitung bzw. die Lehrkräfte Grundlage ihrer Kommunikation mit Schulaufsicht, Schulpersonal, Schülerschaft, Elternschaft, insbesondere Elternbeirat, und ggf. Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher sowie evtl. anderen Stellen.

5.5 Informationen an die Schülerschaft

Hier sollte sehr sorgfältig abgeschätzt werden, welche Schülerinnen und Schüler informiert werden müssen. Einen zu großen Personenkreis zu informieren kann eine zusätzliche Beschädigung der betroffenen Lehrkraft zur Folge haben.

Die Schülerinnen und Schüler werden von Schulleitung, Klassenleitung oder einer Fachkraft sachlich über das Geschehen und die eingeleiteten Schritte informiert (siehe „Vereinbarung einer gemeinsamen Sprachregelung im Kollegium“). Dabei wird die klare und konsequente Haltung der Schule gegen jede Form von Gewalt deutlich gemacht.

Ob und inwieweit die Schülerinnen und Schüler Informationen über den gesundheitlichen Zustand der betroffenen Lehrkraft erhalten, ist mit dieser sorgfältig abzustimmen.

Folgende Textbausteine können in der Information der Schülerinnen und Schüler Verwendung finden und je nach konkretem Fall angepasst und gekürzt werden:

- *Von schulischer Seite wurden für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte alle erforderlichen Maßnahmen durchgeführt. [Diese Maßnahmen sollten klar benannt werden.]*
- *Wenn die Gewalt von einer Schülerin bzw. einem Schüler ausging: Von der Schulleitung wurde entschieden, dass die Schülerin bzw. der Schüler für eine bestimmte Anzahl von Tagen den Unterricht seiner Klasse nicht besuchen wird, um allen Betroffenen Zeit zu geben, das Geschehen zu verarbeiten.*

- *Wenn die Gewalt von Erziehungsberechtigten oder Dritten ausging: Von der Schulleitung wurden Schritte gegen die Person, die einen gewalttätigen Übergriff auf die Lehrkraft verübt hat, ergriffen. [Diese Schritte sollten klar benannt werden.]*
- *Gewaltsituationen können auch bei nicht direkt betroffenen Personen Sorgen und Ängste, Ohnmacht und Hilflosigkeit auslösen, aber auch Wut und Ärger sowie körperliche Reaktionen. In diesen Fällen stehen bei Bedarf Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (z. B. die zuständige Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe, Beratungslehrkraft, Lehrkräfte des Vertrauens) zur Verfügung.*

Nachdem die Informationen über den Gewaltvorfall den Schülerinnen und Schülern kommuniziert worden sind, ist damit zu rechnen, dass sich Gesprächsbedarf ergibt. Dem sollte unbedingt Raum gegeben werden. Dabei ist zu bedenken, wann und auf welchem Weg die Schülerinnen und Schüler informiert werden. Eine Information durch die Schulleitung, eine Beratungslehrkraft, die Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen oder eine andere Person während der Unterrichtszeit bringt als Konsequenz sehr wahrscheinlich mit sich, dass die unterrichtende Lehrkraft ein Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern moderieren muss. Darum sollte sie im Vorfeld darüber in Kenntnis gesetzt werden, wer wann welche Informationen über den Vorfall an die Schülerinnen und Schüler weitergibt. Darüber hinaus sollte der unterrichtenden Lehrkraft eine zweite Person z. B. aus dem Kreis der Schulleitung, die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe, die Beratungslehrkraft oder eine zweite Lehrkraft zur Seite gestellt werden, wenn diese das Gespräch mit der Klasse nicht allein führen möchte. In diesem Fall sollte darauf geachtet werden, dass der Übergang zum regulären Unterricht so gut wie möglich geschaffen wird, bevor die zweite Person das Klassenzimmer verlässt.

Schülerinnen und Schüler erhalten bei dem Gespräch im Anschluss an die Weitergabe der Information zu dem Gewaltvorfall die Möglichkeit, über den Vorfall zu sprechen, eigene Eindrücke und Reaktionen zu schildern sowie ihre Betroffenheit zu äußern.

Je nach Nähe der Schülerinnen und Schüler zum Vorfall ist es sinnvoll, ihnen Möglichkeiten z. B. im Rahmen eines Klassengesprächs zu eröffnen, über diesen zu sprechen, eigene Eindrücke und Reaktionen zu schildern sowie ihre Betroffenheit zu äußern. In diesem Rahmen kann nicht nur ein sachlicher Informationsstand gesichert und Gerüchten entgegengetreten werden, sondern dadurch kann es auch gelingen, ein Gefühl von Sicherheit und das Vertrauen in die Schule als Schutzraum wiederherzustellen. Seitens der die Klasse dabei begleitenden und betreuenden Klassenlehrkraft, Beratungslehrkraft, der Schulpsychologin oder des Schulpsychologen ist dabei eine Grundhaltung des Zuhörens und ein sensibles Wahrnehmen der Reaktionen der Schülerinnen und Schüler zentral. Deshalb sollten die Klassengespräche nie von einer Lehrkraft alleine durchgeführt werden. Hilfreich kann das Setzen eines klaren Abschlusses und das klare Übergehen zur schulischen Normalität sowie das zeitweilige der Altersstufe und dem Ausmaß der Betroffenheit

der Schülerinnen und Schüler adäquat angepasste Ermöglichen entlastender Aktivitäten (Bewegung, Zeichnen, Spiele) und das Benennen von bei Bedarf zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sein. Für die Personen, die die Betroffenen betreuen, kann es hilfreich sein, das aus der Resilienzforschung stammende Modell integrative BASIC-Ph-Modell von Mooli-Lahad¹⁶, bei dem sechs grundlegende Strategien (Belief bzw. Glaube, Werte, Überzeugungen; Affect bzw. Emotionen, Gefühle; Social bzw. soziale Kontakte; Imagination bzw. Fantasie, Kunst, Musik, Literatur; Cognition bzw. rationales Denken, Planen, Informationssuche, Eruiieren von Fakten; Physical bzw. Bewegung, Sport) für die Bewältigung belastender Ereignisse genannt werden, zu nutzen, um Impulse zu setzen, die es den Betroffenen erleichtern, ihre Ressourcen zu aktivieren.¹⁷

Bei allem, was von den Lehrkräften mit den Schülerinnen und Schülern besprochen wird, muss die von dem Vorfall betroffene Kollegin bzw. der von dem Vorfall betroffene Kollege im Blick behalten werden. Deren bzw. dessen Persönlichkeitsrechte müssen in jedem Fall gewahrt bleiben. Ein zweiter Übergriff auf die Lehrkraft dadurch, dass über den Vorfall gesprochen wird, muss unbedingt vermieden werden. Es gilt dabei der Grundsatz, dass der Vorfall so viel und lange wie nötig und so wenig und kurz wie möglich thematisiert werden sollte, bevor der Übergang zum regulären Unterrichtsgeschehen stattfindet.

Hinweise zum Umgang mit dem Vorfall in sozialen Medien

Bezüglich des Umgangs mit sozialen Medien werden die Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Gewalttaten oftmals Gerüchte und Falschmeldungen entstehen, die v. a. über die sozialen Medien rasch verbreitet werden und großen Schaden (insbesondere bei den Betroffenen) anrichten können. Den Nutzerinnen und Nutzern der sozialen Medien kommt damit gerade im Zusammenhang mit Gewalttaten eine besondere Verantwortung zu, mit Informationen aus den sozialen Medien kritisch, sensibel und besonnen umzugehen. Personen, die falsche Informationen verbreiten bzw. „teilen“, können dafür im Nachgang juristisch belangt werden und laufen Gefahr, aus ethischmoralischen Gründen kritisiert und isoliert zu werden. Sollten Bilder oder Videos von der Gewaltsituation auf digitalen Geräten von Schülerinnen und Schülern existieren, dürfen diese keinesfalls verbreitet werden, sondern sind gegebenenfalls der Polizei zugänglich zu machen. Die Einbehaltung von Mobiltelefonen aus der Schülerschaft durch Lehrkräfte regelt der Artikel 56 (5) BayEUG. Ein eventueller Zugriff auf die Inhalte der digitalen Endgeräte obliegt jedoch den Strafverfolgungsbehörden und nicht der Lehrkraft.

¹⁶ Nach Mooli Lahad, *Community Stress Prevention Centre, Kiryat Shmonah, 1999.*

¹⁷ Nähere Informationen dazu: *Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2022. Krisenintervention an Schulen, S. 28 ff.*

5.6 Information für die (Klassen-)Elternschaft

Um die Schulgemeinschaft einheitlich zu informieren und Gerüchten vorzubeugen, wird, evtl. nach Rücksprache mit dem Elternbeirat, auf der Grundlage der vereinbarten Sprachregelung ein Elternbrief verfasst und in Papierform oder über ein digitales schulinternes Informationsportal zugestellt. Dieser Brief enthält Hinweise auf die Haltung der Schule, die ergriffenen Maßnahmen und die Wichtigkeit der Zurückhaltung in sozialen Netzwerken. Außerdem wird kommuniziert, wie und wann die Schülerinnen und Schüler über den Vorfall informiert werden bzw. wurden. Es muss hier unbedingt berücksichtigt werden, dass die zeitliche Abfolge und der Weg der Informationsweitergabe an die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten durchdacht und entsprechend koordiniert werden, um der Entstehung etwaiger ungünstiger Dynamiken und Gerüchten, die durch Lücken im Informationsfluss entstehen können, vorzubeugen.

Es ist zudem genau darauf zu achten, dass der Tat selbst nicht zu viel Raum gegeben wird, sondern der Schwerpunkt auf den ergriffenen Maßnahmen liegt. Auf Unterstützungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler von Seiten der Schule durch Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen oder andere Beratungsfachkräfte sollte hingewiesen werden.

Je nach Situation und Eskalationsgrad kann auch, gegebenenfalls in Absprache mit dem Elternbeirat und den Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern, ein Elternabend angeboten werden, wenn die Gewalt von einer Schülerin oder einem Schüler ausgegangen ist.

Auch bei der Information der Erziehungsberechtigten muss gut abgewogen werden, wie weit der Kreis gezogen werden soll, da dies eine zusätzliche Beschädigung der betroffenen Lehrkraft zur Folge haben kann.

5.7 Umgang mit der Presse

Bei schwerwiegenden Gewalttaten und Krisenfällen in Schulen ist mit Anfragen von Pressevertreterinnen und Pressevertretern zu rechnen.

Presse kann informieren, Meinung bilden und verändern sowie Emotionen beruhigen oder verstärken. Treten Probleme auf, so ergeben sich diese oft durch die Art und Weise, wie mit einer Krise umgegangen wird und nicht durch die Krise selbst.

Gemäß Artikel 4 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) gilt:

Art. 4 Auskunftspflicht

(1) ¹Die Presse hat gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. ²Sie kann es nur durch Redakteure oder andere von ihnen genügend ausgewiesene Mitarbeiter von Zeitungen oder Zeitschriften ausüben.

(2) ¹Das Recht auf Auskunft kann nur gegenüber dem Behördenleiter und den von ihm Beauftragten geltend gemacht werden. ²Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit auf Grund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht.

Die Behördenleitung hat bei kritischen Anfragen und Krisen folgende Möglichkeiten:

- ggf. Dreh- oder Interviewgenehmigung auf dem Schulgelände erteilen oder nicht erteilen
- Interviews oder stattdessen ggf. eine schriftliche Stellungnahme anbieten
- bei Krisen ggf. eine Pressekonferenz zu einer bestimmten Uhrzeit anbieten
- ggf. an die Pressestelle der Regierung bzw. des StMUK verweisen (möglichst die Pressestelle vorab in Kenntnis setzen): presse@stmuk.bayern.de oder 089/21862106

Da Journalistinnen und Journalisten oft gleichzeitig zu demselben Thema an verschiedenen Stellen recherchieren, wird eine Abstimmung der Kommunikation zwischen Schule, Schulaufsicht und StMUK dringend empfohlen.

Allgemein ist zu berücksichtigen, dass Persönlichkeitsrechte der Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden.

Folgende Grundsätze sollten beachtet werden:

- **Schulpersonal über Verhaltensregeln informieren**

Das Schulpersonal wird darauf hingewiesen, dass nur die Schulleitung oder die Pressesprecherin oder der Pressesprecher bzw. bevollmächtigte Personen Informationen an die Medien herausgeben.

- **Regelungen mit den Schülerinnen und Schülern treffen**

Auch die Schülerinnen und Schüler sowie Angehörige müssen darauf hingewiesen werden, dass sie keine Interviews geben oder Fotos von sich machen lassen müssen. Schülerinnen und Schüler dürfen keine persönlichen Daten von anderen Personen wie Opfern oder möglichen Täterinnen bzw. Tätern weitergeben.

- **Grenzen setzen**

Der Aufenthalt von Medienvertreterinnen und Medienvertretern ist ohne Genehmigung der Schulleitung weder im Schulhaus noch auf dem Schulgelände zu dulden. Bei Zuwiderhandlungen von Medienvertreterinnen und Medienvertretern ist unverzüglich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zu informieren, damit diese bzw. dieser ihr bzw. sein Hausrecht wahrnehmen kann. Zum Geschehen sollen nur gesicherte Informationen (z. B. aus Polizeibericht) an die Medien gegeben werden.

- **Auf Polizei bzw. zentrale Stellen verweisen**

Wenn die Polizei ermittelt, hat die Schule gegenüber der Presse grundsätzlich keine Auskunftspflicht. Die Journalistinnen und Journalisten können in diesem Fall an die Pressestelle der Polizei bzw. in Absprache mit der Polizei an die Schulaufsicht (Schulamt, Regierung oder MB-Stellen) oder an die Pressestelle des StMUK verwiesen werden.

- **Persönlichkeitsrechte beachten**

Es dürfen keine persönlichen Daten wie Namen und Fotos von Opfern, möglichen Täterinnen bzw. Tätern, Familienmitgliedern, Zeuginnen bzw. Zeugen, befreundeten Personen oder Schulpersonal herausgegeben werden. Evtl. ist es sinnvoll, den Zugang zur Homepage der Schule vorübergehend einzuschränken oder zu sperren. Grundsätzlich ist darauf zu achten, Persönlichkeitsrechte zu schützen bzw. schwebende Verfahren nicht zu erschweren oder zu gefährden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Informationen sind immer an der Sicherheit und am Wohl der Schülerschaft und des Personals zu orientieren.

6 Was muss noch folgen? Mittel- und längerfristige Interventionsmaßnahmen

Die im Rahmen einer Gewalttat direkt und indirekt betroffenen Personen können grundsätzlich sehr unterschiedliche Reaktionen zeigen. Die im Folgenden dargestellten (Unterstützungs-) Maßnahmen sind den jeweiligen Gegebenheiten, Reaktionen und Unterstützungsbedarfen entsprechend individualisiert zu gestalten.

6.1 Unterstützung der betroffenen Lehrkraft

- **Mögliche Angebote der Unterstützung durch eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen oder eine externe psychologische oder medizinische Fachkraft (z. B. Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Ärztinnen bzw. Ärzte)**
 - o Aufklärung über mögliche (posttraumatische) Belastungsreaktionen
 - o Anbieten von Entspannungsverfahren
 - o Besprechen und Verändern der Bewertung der Ereignisse und seiner Folgen
 - o Herausarbeiten stabilisierender Ressourcen einschließlich fester (Tages-) Strukturen, Bewegung, Schreiben, Schlaf, angenehmer Aktivitäten und vertrauensvoller unterstützen der Kontakte
 - o Erarbeiten von „Nothelfern“ (Heraustreten aus einer Situation, entlastende geprobte Handlungsabläufe, ablenkende Routinen) für Momente emotionaler Instabilität
- **Mögliche Maßnahmen zur Stärkung der objektiven Sicherheit sowie des subjektiven Sicherheitsgefühls der betroffenen Lehrkraft**
 - o direkte Erreichbarkeit der Schulleitung
 - o offene Klassenzimmertüren
 - o Notfallknopf (mobil oder stationär)¹⁸
 - o Stand-by-Bereitschaft einer Lehrkraft zur Doppelung, abrufbar z.B. per Handy
 - o Einzelgespräche oder moderierte Gespräche mit der Schülerin oder dem Schüler
 - o ggf. veränderter Sitzplan
 - o (Teil-) Versetzung der Schülerin oder des Schülers in eine Parallelklasse
- **Wiedereingliederung**

Bei längerer Absenz infolge des Vorfalls wird über Möglichkeiten einer stufenweisen Wiedereingliederung beraten.

¹⁸ Ein Notfallknopf ist nicht an jeder Schule vorhanden. Sollte dieser in einem Klassenzimmer oder im Schulgebäude verfügbar sein, müssen die Lehrkräfte darüber informiert werden.

- **Weitere Unterstützung**

- o Gewährung von Rechtsschutz zur Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen in Zivilverfahren
- o Unfallfürsorge
- o Sachschadenersatz bei Gewaltakten Dritter (Art. 98 BayBG)

6.2 Unterstützung von weiteren Lehrkräften sowie Mitschülerinnen und Mitschülern mit Belastungen bzw. einem beeinträchtigten Sicherheitsgefühl

Sämtlichen Personen der Schulfamilie, die unter dem Eindruck des gewalttätigen Vorfalls ein beeinträchtigtes Sicherheitsgefühl oder Belastungen aufweisen, sollten Gespräche insbesondere mit der zuständigen Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen oder der Beratungslehrkraft angeboten werden.

In diesem Rahmen kann auch erörtert werden, inwieweit eine zusätzliche außerschulische Unterstützung (fachärztlich bzw. therapeutisch) zu empfehlen ist. Die zuständige Schulpsychologin bzw. der zuständige Schulpsychologe oder die Beratungslehrkraft nimmt bei betroffenen Mitschülerinnen oder Mitschülern Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

Wenn ein Mitglied der Schulfamilie auch noch längere Zeit nach der Gewalttat belastet ist und ein verändertes oder auffälliges Verhalten zeigt, sollte mit Blick auf die Möglichkeit einer posttraumatischen Belastungsstörung ggf. mit der Unterstützung durch die zuständige Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen an eine außerschulische psychologische oder medizinische Fachperson wiesen werden.

6.3 Umgang mit der Schülerin bzw. dem Schüler, wenn diese bzw. dieser Gewalt ausgeübt hat

- **Gespräche**

Mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten sind von Seiten der Schule zeitnah Gespräche bezüglich folgender Inhalte zu führen:

- o Reflexion möglicher Hintergründe und der Entstehung der Gewalttat
- o Prozedere der Schule zur Verhängung möglicher Ordnungsmaßnahmen (z. B. Disziplinausschuss, Lehrerkonferenz)

- o Mögliche schulinterne Unterstützungsmaßnahmen (z. B. durch die zuständige Schulpsychologin bzw. den zuständigen Schulpsychologen oder im Rahmen von Gruppenmaßnahmen durch die zuständige Schulsozialpädagogin bzw. den zuständigen Schulsozialpädagogen)
- o Mögliche außerschulische Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Beratungsstellen, Jugendhilfe, fachärztliche und psychotherapeutische Behandlung, Anti-Aggressionstraining)
- o Erste Schritte zur Reintegration der Schülerin bzw. des Schülers in die Klasse und zum Umgang mit der geschädigten Lehrkraft

Mit Einverständnis der Parteien kann in dieser Phase oder auch später ein moderiertes Gespräch zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft hilfreich sein, um eine Wiederannäherung zu unterstützen.

- **Erklärung**

Bei Einsicht der Schülerin oder des Schülers in das eigene Fehlverhalten kann angeboten werden, beim Verfassen von Erklärungsschreiben zu unterstützen, die fallabhängig von ihr oder ihm selbst oder einer benannten Vertrauensperson in ihrem oder seinem Beisein vor der betroffenen Lehrkraft, dem Kollegium oder der Klasse mit Unterstützung einer Fachkraft vorgetragen werden.

Mögliche Inhalte der Erklärung sind:

- o Entschuldigung für die Gewalttat
- o Klare und eindeutige Distanzierung von Gewalt
- o Darstellung, wie es zu der Tat gekommen ist; aber: Vermeidung einer sich rechtfertigenden Opferhaltung und Schuldzuweisung an die Lehrkraft
- o Gewonnene Einsichten (z. B. Unterstützungsbedarf, Therapie)
- o Konsequenzen und Wiedergutmachung
- o Wünsche (z. B. Normalität, Wiederaufnahme in Klassengemeinschaft)

Als Orientierung in der Arbeit mit der Schülerin oder dem Schüler, der oder die eine Gewalttat ausgeübt hat, kann u. a. das Konzept der „Stufen der Verantwortung“ nach Ben Furman (o. J.) dienen, um die Entwicklung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerin oder des Schülers zu unterstützen.

- **Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen**

Mögliche Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen regeln die Artikel 86 ff. BayEUG (Abschnitt XIV) in Verbindung mit § 7 BaySchO. Insbesondere Sicherungsmaßnahmen sind mit den jeweiligen Schulaufsichten abzustimmen.

In Rücksprache mit der betroffenen Lehrkraft kann auch eine Wiedergutmachung im Sinne eines Täter-Opfer-Ausgleichs durchgeführt werden. Mit Unterstützung einer Vermittlerin oder eines Vermittlers werden die Tat und deren Folgen reflektiert. Man erarbeitet gemeinsam, wie der erlittene Schaden wieder gut gemacht werden kann. Dabei ist maßgebend, was die betroffene Lehrkraft als Ausgleich für die erlebte Tat als angemessen empfindet.

- **Rückführung**

Für die Rückführung der Schülerin oder des Schülers in die Klasse wird folgendes Vorgehen empfohlen, das jeweils mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und dessen Erziehungsberechtigten abzustimmen ist:

- o Die Erziehungsberechtigten bringen ihr Kind am vereinbarten Morgen kurz vor Schulbeginn zur Schulleitung.
- o Die Schulleitung geht mit der Schülerin oder dem Schüler in die Klasse bzw. beauftragt eine mit der Klasse vertraute Lehrkraft oder eine andere geeignete Person.
- o Die Schülerin oder der Schüler liest oder trägt die vorbereitete Erklärung (siehe oben) vor. Dabei ist ihr oder ihm eine Begleitung, eine kompetente Person aus der Schule mit Vertrauensbasis zur Schülerin oder zum Schüler, vor, während und nach der Erklärung anzubieten.
- o Die Mitschülerinnen und Mitschüler können äußern, was sie darüber hinaus zur Wiederherstellung ihres Sicherheitsgefühls brauchen und was sie zur Wiederaufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Klassengemeinschaft beitragen können. Zudem werden Bewältigungsstrategien im Umgang mit schwierigen Situationen erarbeitet.

Achtung: Möglicherweise ist eine Reintegration in die Klasse und eine Wiederannäherung mit der Lehrkraft nicht sinnvoll oder angemessen, sodass es vielmehr notwendig ist, eine Trennung herbeizuführen.

7 Gewalt gegen Lehrkräfte: Null Toleranz im Netz! (Exkurs Cyber-Mobbing)

Während in Bayern schwere körperliche Übergriffe auf Lehrkräfte die Ausnahme sind, scheinen Fälle von psychischer Gewalt gegen Lehrkräfte im Internet zuzunehmen.

7.1 Begriffsklärung Cyber-Mobbing

„Unter Cyber-Mobbing versteht man das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen anderer mithilfe von Internet- und Mobiltelefondiensten über einen längeren Zeitraum hinweg“. ¹⁹

Mögliche Formen können sein:

- Aufnahme und Versand herabsetzender, demütigender Bilder, z. B. in Klassenchatrooms.
- Verbreiten despektierlicher Bilder und Videos im Netz, z. B. durch Memes, häufig *geliked* und zustimmend kommentiert, was die Demütigung des Opfers noch verstärkt. Ein rechtliches Vorgehen erweist sich als schwierig, da die Anbieter der mobilen Anwendungen oftmals im nichteuropäischen Ausland sitzen.
- Wiederholte anonyme Anrufe oder anonyme Beiträge in Foren sozialer Medien mit Herabwürdigungen, Drohungen, Einschüchterungen oder Beleidigungen
- Hacken und Missbrauch von Accounts, um vermeintlich im Namen des Opfers böswillige oder für das Opfer unangenehme Nachrichten zu verbreiten

7.2 Verhaltensmöglichkeiten Betroffener

Um die Gefahr zu minimieren, Opfer von Cyber-Mobbing zu werden, empfehlen Expertinnen und Experten, bereits präventiv tätig zu werden²⁰. Dazu gehört, darauf zu achten, was man im Internet veröffentlicht, aber auch der Schutz der persönlichen Geräte, Accounts und Passwörter. Im Falle des Cybermobbings gilt es, Ruhe zu bewahren und sich nicht auf eine Kommunikation mit der Täterin oder dem Täter einzulassen (*Don't feed the troll!*). „Nichts ist frustrierender für einen Täter, als wenn die gewünschte Reaktion des Opfers nicht erreicht wird“. ²¹

Was tun bei Cyber-Mobbing?

Unterstützung für Opfer gibt es u. a. über die Hilfsfunktionen von Websites und Messengern, bei den Betreibern der Internetseite, die das Löschen der Posts oder Videos veranlassen können.

¹⁹ Klicksafe o.J., *Cyber-Mobbing – was ist das?*

²⁰ Klicksafe o.J., *Rechtsfragen im Netz.*

²¹ Weitzmann 2017.

Personen des Vertrauens, bspw. im Personalrat, können ebenfalls erste Ansprechpartner sein.

Wenn bekannt ist, wer die Aufnahmen angefertigt und ins Internet gestellt hat, ist zunächst ein Gespräch unter mindestens sechs Augen zu empfehlen. Die betroffene Lehrerin oder der betroffene Lehrer sollte eine Kollegin oder einen Kollegen oder ein Mitglied der Schulleitung hinzuziehen und die Schülerin bzw. den Schüler in einem Gespräch dazu auffordern, die Aufnahmen aus dem Internet zu entfernen. Sollte sich die Schülerin bzw. der Schüler weigern oder sehr uneinsichtig zeigen, kann die Lehrkraft eine polizeiliche Anzeige in Betracht ziehen (vgl. Kindler & Pötter 2015). Mögliche Gründe, die für und gegen eine Strafanzeige sprechen, sind hierbei gut abzuwägen.²²

Für Cyber-Mobbing gibt es zwar keinen eigenen Straftatbestand, es greifen aber andere Tatbestände des Strafgesetzbuches (z. B. Beleidigung, Üble Nachrede und Verleumdung, Nachstellung/Stalking, Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen u. a.). Einen Überblick dazu gibt *klicksafe.de*. Hier sollte ggf. auch ein Anwalt hinzugezogen werden.

Das folgende Schaubild gibt noch einmal einen kurzen Überblick über die Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens für Betroffene von Cyber-Mobbing:²⁴

Rechtlich vorgehen gegen Cyber-Mobbing – Immer das richtige Gegenmittel	
Täterin oder Täter ist bekannt	Täterin oder Täter ist unbekannt
<ul style="list-style-type: none">• Beweise sichern• Melde-Buttons, Anbieter kontaktieren• Informelle Aufforderung durch das Opfer• Abmahnung• Unterlassungsklage• Einstweilige Verfügung• Im schlimmsten Fall: Strafanzeige	<ul style="list-style-type: none">• Beweise sichern• Melde-Buttons, Anbieter kontaktieren• Bei missbrauchten Accounts zusätzlich Passwort ändern• Einstweilige Verfügung gegen Anbieter

²² *Klicksafe 2019, Was tun bei (Cyber-)Mobbing?, S. 144.*

²³ *Klicksafe o.J., Was sagt das Gesetz?; ausführlichere Darstellung der juristischen Dimensionen bei klicksafe o.J., Rechtsfragen im Netz.*

²⁴ *Klicksafe 2020, Ratgeber Cyber-Mobbing.*

8 Prävention – Gemeinsam geht's besser

Im Rahmen der Prävention von Krisen im schulischen Bereich wird gemäß der KMBek über die Krisenintervention an Schulen vom 10. Juli 2013²⁵ von jeder Schule in Zusammenarbeit mit der Polizei (organisatorische Aspekte) und dem Schulaufwandsträger (Umsetzbarkeit) ein Sicherheitskonzept erstellt und kontinuierlich aktualisiert. Im Aufgabenbereich der Schule liegt die Sicherstellung einer adäquaten psychologischen Betreuung der in einer belastenden Situation betroffenen Personengruppen (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, weiteres schulisches Personal). Dafür wird im Rahmen der Prävention an jeder Schule ein Krisenteam eingerichtet und implementiert.²⁶

Darüber hinaus ist die pädagogische Präventionsarbeit ebenso Aufgabe der Schule.

Als Prävention werden hier vorbeugende Handlungskonzepte verstanden, die geeignet erscheinen, Gewalt gegen Lehrkräfte zu verringern bzw. das Problem gar nicht erst entstehen zu lassen.

- Psychohygiene und Achtsamkeit der Lehrkräfte untereinander: ein Bewusstsein für den anderen entwickeln, sich Zeit zu nehmen für die Wahrnehmung der Bedürfnisse und Handlungen von Kolleginnen und Kollegen
- „Alltägliche pädagogische Grenzsituationen und unser Umgang mit solchen“ regelmäßig in Konferenzen, Supervisionen, im Rahmen von kollegialer Fallberatung und kollegialer Hospitation thematisieren
Grundlage für einen solchen gemeinsamen Austausch ist die Enttabuisierung des Themas, ein Konsens über die Grenzen pädagogischen Handelns und eine möglichst weitgehende Übereinkunft hinsichtlich des zugrundeliegenden Menschenbildes der in der Schule arbeitenden Personen.
- Krisen- und Handlungspläne im Rahmen des Schulprogramms erstellen
- Absprachen im Kollegium, mit Erziehungsberechtigten, Schülerschaft und Fachleuten (z. B. Polizei) treffen
- entsprechende schulinterne Fortbildungen durchführen, um eine höhere Handlungssicherheit zu erzielen

²⁵ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV275452>

²⁶ Weitere Informationen zum schulischen Krisenteam: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2022. Krisenintervention an Schulen, S. 11 ff.

8.1 Förderung der Schulkultur

In der einschlägigen Forschungsliteratur wird der enge Zusammenhang zwischen Schulkultur und dem Auftreten von Gewalt immer wieder dargestellt.²⁷ Gewaltprävention ist daher immer auch mit individueller Schulentwicklung verbunden.

Um als Lehrkraft Aufsichtspflicht, Fürsorge und Führungsverantwortung für die anvertrauten Schülerinnen und Schüler wahrnehmen zu können, braucht es eine Form von Autorität bzw. die Notwendigkeit einer autoritativen Haltung. Das Modell der „Neuen Autorität“ nach Haim Omer (nachfolgende Ausführungen in Anlehnung an Omer & Haller 2020) definiert Autorität neu und beschreibt *Präsenz* und *Beharrlichkeit* als wesentliche Merkmale. Sie zeigt sich in einer veränderten Haltung der Lehrkraft gegenüber den Schülerinnen und Schülern:

- **Ich** bin an DIR interessiert.
- **Ich** bleibe da – auch wenn es schwierig wird.
- **Ich** kann dich nicht kontrollieren, aber ich bleibe beharrlich.
- **Ich** bin dabei nicht allein. Meine Kolleginnen und Kollegen (und deine Erziehungsberechtigten) stärken mich und meine Autorität.
- **Wir** werden dich nicht zwingen und dir zugleich unseren Protest und unsere Sorge demonstrieren.

Eine solche Haltung stärkt die Beziehung zwischen Schülerinnen und Schülern sowie den Erwachsenen (Lehrkräften und Erziehungsberechtigten). Durch die Kooperation der Erwachsenen wird sie transparent und für alle sichtbar. Das Kind bzw. der oder die Jugendliche soll merken, dass sich der Widerstand gegen sein Verhalten und nicht gegen seine Person richtet: Du bist uns willkommen, aber deine ausgeübte Gewalt, deine Drohungen usw. nicht!

Das Konzept der „Neuen Autorität“ umfasst viele unterschiedliche Facetten zur Stärkung der Erziehungsverantwortlichen, wobei an dieser Stelle nur einige Aspekte auszugsweise genannt werden können²⁸: Etablierung eines Frühwarnsystems, Fallbesprechungen, offene Klassenzimmer, Reflexion des eigenen Handelns, Kooperation mit den Erziehungsberechtigten, Transparenz von Entscheidungen, wertschätzende und gleichzeitig grenzziehende Rückmeldungen, Kooperation mit Externen, Netzwerkbildung, Etablierung eines WIR-Gefühls und einer schulischen Konfliktkultur usw.

Das Konzept der „Neuen Autorität“ bietet einen gesamtschulischen Ansatz, der mit einem modernen und beziehungsorientierten Konfliktmanagement einhergeht, welches dazu geeignet erscheint, auch Gewalt gegen Lehrkräfte zu minimieren und zusammen mit der gesamten Schulfamilie Verbindlichkeit und Konsens über den Umgang mit herausforderndem Verhalten herzustellen.

²⁷ Z.B. Rump-Räuber 2014, S. 375.

²⁸ Vgl. Lemme & Körner 2016.

„Die Reflexion vorhandener Kategorisierungen, Stereotype und Vorurteile – sowohl bei Schülerinnen und Schülern als auch bei jeder Lehrkraft selbst – kann dazu beitragen, Fehleinschätzungen und Missverständnisse zu klären bzw. zu vermeiden“.²⁹ Perspektivwechsel und Empathie, Entwicklung und Pflege der persönlichen Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen bzw. Schülern sowie eine verstärkte Kooperation mit den Erziehungsberechtigten sind daher im Sinne einer positiven und aufgeschlossenen Schulkultur und „neuen Autorität“ unabdingbare Faktoren für eine erfolgreiche interkulturelle Werteerziehung und Präventionsarbeit.

Zur weiteren Information und Vertiefung bieten sich die ISB-Handreichungen „Werte bilden“³⁰ und außerdem das Werteportal, zu finden unter <https://www.wertebildung.bayern.de>, an.

8.2 Prävention auf Ebene der Schülerinnen und Schüler

Zur Prävention auf Schülerebene wird in Bayern z. B. seit 2003 das schulartübergreifende Präventionsprogramm PIT flächendeckend eingesetzt. Es wird von einem Team durchgeführt, das aus einer Lehrkraft und einer Polizistin bzw. einem Polizisten besteht. In deutschlandweiten Evaluationen haben sich signifikante positive Trainingseffekte in Hinblick auf die zentralen Projektziele nachweisen lassen.

Zentrale Ziele von PIT sind³¹:

- Stärkung des Normenbewusstseins von Jugendlichen,
- Befähigung der Jugendlichen, Konflikte zu erkennen und Konfliktlösungsstrategien auszubilden,
- Entwicklung eines Verantwortungsbewusstseins für gefährdete Mitschülerinnen und Mitschüler,
- einen Beitrag zur Stärkung der gesamten Persönlichkeit von Jugendlichen und zum bewussten Gestalten gesellschaftlichen Zusammenlebens zu leisten (prosoziale Kompetenzen, Verbesserung des Sozialklimas in der Klasse etc.).

Um diese Ziele zu erreichen, ist den thematischen Einheiten für die Jahrgangsstufen 6-9 das Basistraining der allgemeinen Lebenskompetenzen für die Jahrgangsstufe 5 vorangestellt.

Weitere bewährte schulische Präventionsprogramme sind beispielsweise „Faustlos“³², „Lions Quest“³³ oder „Zammgraft“³⁴.

²⁹ Weier 2017, S. 8.

³⁰ Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2012), „Schule und Familie - Verantwortung gemeinsam übernehmen“ (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2014), „Divers-kontrovers?“ (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2014.

<https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/s/schule-und-familie--verantwortung-gemeinsam-wahrne/>
<https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/divers-kontrovers/>

³¹ Vgl. Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Bayerisches Staatsministerium des Innern 2011. PIT, S. 15.

³² Heidelberger Präventionszentrum o. J.. <https://www.h-p-z.de/>

³³ Lions Deutschland – Stiftung der Deutschen Lions 2020. <https://www.lions-quest.de/>

³⁴ Polizeipräsidium München o.J.. <https://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/gewaltpraevention.html>

8.3 Prävention auf Ebene der Lehrkräfte

Im Folgenden sollen unterschiedliche Bereiche benannt werden, welche im Sinne der Prävention geeignet sind, Lehrkräfte zu entlasten und ihre Handlungssicherheit zu stärken.

Die übergeordnete Behörde

- Pflege einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Schulaufsicht und Schule, die von den Lehrerinnen und Lehrern als konkrete Unterstützung erlebt werden kann
- Anbieten (auch kurzfristig) kompetenter Beratung in sich abzeichnenden Krisensituationen
- Rechtsberatung
- Unterstützung bei der Antragstellung von speziellen Hilfen für ein Kind (z. B. sonderpädagogischer Förderbedarf)
- positive Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich des anspruchsvollen Aufgabenfeldes der Lehrerinnen und Lehrer (in Statements und Medien)
- Sicherung notwendiger pädagogischer Rahmenbedingungen

Der Personalrat

- Beratung und Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen
- Aufgreifen des Themas bei einer Personalversammlung
- Anfragen (stellvertretend für die Kollegin bzw. den Kollegen) auf dem Dienstweg an die Schulaufsicht bei Fragen, die dienstrechtliche Konsequenzen haben können
- anonymisierte Anfragen über einen Stufenpersonalrat oder den HPR

Gewerkschaften, Verbände, Vereine (z. B. „Weißer Ring“)

- Anbieten von Beratung durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt
- Pflegen und Anbieten von Listen mit geeigneten Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern (z. B. Therapeutinnen und Therapeuten)

Angebote der staatlichen Lehrerfortbildung

Impulse zur Vorbeugung, aber auch zur Stärkung oder Veränderung der Situation der einzelnen Lehrkraft können von Maßnahmen der Weiterbildung ausgehen.

Um diesbezüglich Lehrerinnen und Lehrer für die Thematik der Gewalt gegen Lehrkräfte zu sensibilisieren, hat das Thema in der Staatlichen Lehrerfortbildung einen hohen Stellenwert. Im regelmäßig alle zwei Jahre erarbeiteten Schwerpunktprogramm für die Lehrerfortbildung, das als Orientierungsrahmen schulart- und fächerübergreifend die Themen beschreibt, die in der Staatlichen Lehrerfortbildung auf allen Ebenen (zentral an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, regional im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Bezirksregierungen und den Staatlichen Schulberatungsstellen, lokal an den Staatlichen

Schulämtern und schulintern (SCHILF) an der Einzelschule) bevorzugt zu berücksichtigen sind, ist das Thema „Gewalt“ im Bereich „Prävention, u. a. Mobbing- und Gewaltprävention“ seit Jahren fest verankert. Das bedeutet, dass alle Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung zu diesem Thema regelmäßig Fortbildungen anbieten.

Auf zentraler Ebene der Staatlichen Lehrerfortbildung bietet die ALP Dillingen mit den Veranstaltungen „Kommunikation tiefer verstehen“ und „Störenfriede und Träumer – mit verhaltensauffälligen Kindern lösungsorientiert umgehen“ bayerischen Lehrkräften die Möglichkeit, durch konstruktive Kommunikation Konflikte zu vermeiden und das eigene Verhalten im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen zu reflektieren.

Weitere Veranstaltungen der ALP Dillingen, regionale und lokale Fortbildungsangebote sowie Maßnahmen externer Anbieter, welche u. a. den Erwerb von Zusatzqualifikationen in Form von Deeskalations- und Anti-Aggressionstrainings, Affektkontrolltrainings, Coolness-Trainings, Gewaltpräventionstrainings und Trainings für Krisenmanagement anbieten, sind in der Fortbildungsdatenbank FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen) zu finden.

8.4 Classroom-Management und Deeskalationsstrategien

Um Konflikten im unterrichtlichen Alltag möglichst vorab entgegenzuwirken, kann die Umsetzung ausgewählter Strategien des *Classroom Managements* hilfreich sein.

Unter *Classroom Management* sind generell diejenigen Verhaltensweisen und Unterrichtsaktivitäten zu verstehen, die zur Gestaltung und Gewährleistung eines geordneten Unterrichtsverlaufs beitragen. Der Fokus liegt dabei auf einer hohen Mitarbeit und einem geringen Fehlverhalten der Schülerschaft. Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge hängen insbesondere effektive Klassenführung und klare Strukturierung eng mit dem Leistungsniveau und dem Leistungsfortschritt zusammen. Schülerinnen und Schüler zeigen positive Resultate im Lernen, ihrer sozialemotionalen Entwicklung und in der Abnahme von Konflikten sowie unterrichtlichen Störungen.³⁵

Diesbezüglich hilfreiche Anregungen finden sich auch bei Omer & von Schlippe (2010), S. 220ff, und Eichhorn (2018) sowie bei Fragen zu konkretem, deeskalierendem und verhaltensmodellierendem Umgang mit aggressiven und auffälligen Schülerinnen und Schülern beispielsweise sehr ausführlich bei Rogers (2013) und wiederum bei Eichhorn (2018), S. 185ff, der sogenannte deeskalierende „Judo-Techniken“ im Umgang mit aggressiven Schülern darstellt.

³⁵ Vgl. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung o.J., *Classroom Management*.

8.5 Angebote der Lehrergesundheit

An den neun regionalen Staatlichen Schulberatungsstellen in Bayern arbeiten besonders erfahrene Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die zudem Lehrkräfte unterschiedlicher Schularten sind. Sie stehen u. a. für Fragen des Schulsystems, für pädagogisch-psychologische Problemstellungen und für schulische Konflikte zur Verfügung.

Im vorliegenden Kontext können Ihnen zentrale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die für die folgenden Bereiche zuständig sind, behilflich sein:

- Regionalbeauftragte Demokratie und Toleranz im Rahmen der Extremismusprävention
<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung/beratungsanlaesse/demokratie-und-toleranz-extremismuspraevention.html>
- Koordinatoren und Multiplikatoren gegen Mobbing und Cybermobbing: Projekt „Schule als Lebensraum – ohne Mobbing“
<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung/beratungsanlaesse/mobbing-und-cybermobbing.html>
- Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen aus dem Bereich der Lehrergesundheit, die unter anderem Supervision, Coaching und Kollegiale Fallberatung anbieten
<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung/beratungsanlaesse/lehrergesundheit.html>
- Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen des Kriseninterventions- und -bewältigungsteams Bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS), die bei auftretenden Krisen beratend und koordinierend zur Seite stehen,
<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung/beratungsanlaesse/krisenintervention-kibbs.html>

Zudem können die Angebote des Arbeitsmedizinischen Instituts für Schulen (www.amis-bayern.de) in Anspruch genommen werden.

8.6 Zurück und nach vorne schauen – Angebote zur Nachsorge

„Das Wort Krise setzt sich im Chinesischen aus zwei Schriftzeichen zusammen – das eine bedeutet Gefahr und das andere Gelegenheit.“ (John F. Kennedy)

Wann die Gefahr, die mit dem Ereignis, bei dem Gewalt gegen eine Lehrkraft ausgeübt worden ist, auf den ersten Blick vorüber ist, ist sicherlich subjektiv und wird von verschiedenen Seiten, wie Schulleitung, betroffener Lehrkraft, Kollegium, Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten unterschiedlich wahrgenommen. Genau aus diesem Grund muss sensibel auf die Bedürfnisse der einzelnen Personengruppen geachtet werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass belastende Ereignisse bei jeder Person individuell unterschiedlich lange nachwirken. Aus diesem Grund muss gerade die Schulleitung aufmerksam ihren Blick darauf richten, wie weit der Prozess der Bewältigung des Gewaltvorfalls fortgeschritten ist und Schritte in Richtung Normalität im Schulbetrieb darauf abstimmen. So sollte z. B. der Blick auf die Belastbarkeit der von Gewalt betroffenen Lehrkraft gerichtet und gemeinsam mit ihr entschieden werden, wann sie ihren schuli-schen Tätigkeiten wieder in vollem Umfang nachgehen kann. Auch die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sollte bedacht und ggf. Leistungsnachweise in Rücksprache mit den die Klasse unterrichtenden Lehrkräften verschoben werden.

Eine Hilfe, einen Überblick über die von einem belastenden Ereignis betroffenen Personengruppen zu bekommen, bieten die sogenannten Kreise der Betroffenheit. Hierbei werden in konzentrischen Kreisen um den Kreismittelpunkt des Ereignisses herum die Gruppen notiert, die ein hohes, mittleres und niedriges bzw. kein Stresserleben zeigen.³⁶

Zu gegebener Zeit sollte auf Initiative der Schulleitung hin auch Rückschau gehalten werden auf das Ereignis, bei dem Gewalt gegen eine Lehrkraft ausgeübt wurde und auf den Prozess, in dem das Geschehene bewältigt wurde. Dabei gilt es zu bedenken, welche Maßnahmen noch nötig sind und was aus dem Bewältigungsprozess des Geschehenen im kollektiven Gedächtnis der Schule bewahrt werden soll.

Im Rahmen der Fürsorge für die betroffenen Personengruppen sollte auch noch längere Zeit auf etwaige Spätfolgen, wie eine Posttraumatische Belastungsstörung, die mitunter nur durch aufmerksames Beobachten zu erkennen sind, geachtet werden. Hierbei kann es für die betroffene Person hilfreich sein, wenn Symptome wie Einschränkungen in der Belastbarkeit, Konzentration und Leistungsfähigkeit oder auch Schwierigkeiten, sich zu regenerieren, in Zusammenhang mit dem belastenden Ereignis gebracht werden, da es Betroffenen mitunter schwerfällt, diesen zu erkennen. Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe vor Ort kann bei Gesprächen mit

³⁶ Vgl. hierzu auch: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2022. *Krisenintervention an Schulen*, S. 30 ff.

Betroffenen und der Vermittlung externer Hilfsangebote, wie z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, Selbsthilfegruppen, Jugendhilfe, etc., unterstützend tätig werden.

Im Rahmen der Selbstfürsorge sollte auch eine Nachsorge für die Schulleitung und die Personen, die unterstützend tätig waren, z. B. die Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen, Lehrkräfte, usw., erfolgen. Bei diesem Personenkreis sollte ebenfalls sensibel darauf geachtet werden, ob Maßnahmen zur Entlastung selbstständig getroffen werden können oder ob externe Unterstützung, z. B. durch die Betreuung durch das regionale KIBBS-Team oder Angebote der Staatlichen Schulberatungsstelle zur Förderung der Lehrergesundheit, in Anspruch genommen werden soll.

Nur wenn das belastende Ereignis adäquat aufgearbeitet wurde, wenn der Blick von dem, was war, wieder nach vorne gerichtet werden kann, wenn wieder Normalität einkehren kann, kann das belastende Ereignis zur Gelegenheit werden, an der die Beteiligten weiter wachsen können.³⁷



³⁷ Weiterführende Informationen zur Nachsorge und Liste mit Anregungen zur Reflexion des belastenden Ereignisses: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2022. *Krisenintervention an Schulen*, S. 39 ff.

9 Literaturverzeichnis

Achnitz, C. (2020). *Die ABC-Methode. Neue Wege aus der Opferfalle. Wirksame Hilfen für von Mobbing, Ärger oder Streit betroffene Schülerinnen und Schüler*. Köln

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (2020). *Mitarbeiterschutz vor Gewalt: Gewaltschutzprogramm für den öffentlichen Dienst in Bayern*. München. Im Internet: https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/mitarbeiterschutz/Gewaltschutzprogramm.pdf (aufgerufen am 23.12.2022)

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2014). *Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes vom 23. September 2014 (KWMBL. S. 207)*. München. Im Internet: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600>true> (aufgerufen am 23.12.2022)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2008). *Werte machen stark. Praxishandbuch zur Werteerziehung*. München. Im Internet: https://www.km.bayern.de/download/2721_werte_machen_stark_handbuch.pdf (aufgerufen am 23.12.2022)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2022). *Krisenintervention an Schulen. Eine Handreichung für Schulleitungen und schulische Krisenteams*. München 2022. Im Internet: https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/handreichung_krisenintervention/ (aufgerufen am 23.12.2022)

Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und Bayerisches Staatsministerium des Innern (2011). *PIT. Prävention im Team. Ein Programm zum sozialen Lernen und zur Kriminalprävention im Jugendalter (2., überarbeitete und erweiterte Aufl.)*. München, S. 15. Im Internet: <http://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/praevention-im-team/> (aufgerufen am 23.12.2022)

Eichhorn, C. (2018). *Classroom-Management. Wie Lehrer, Eltern und Schüler guten Unterricht gestalten*. Stuttgart

Fünfsinn, H. (2015). *Stalking*. In: Melzer, W., Hermann, D., Sandfuchs, U., Schäfer, M., Schubarth, W. und Daschner, P. *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*. Bad Heilbrunn

Furman, B. (o. J.). *Stufen der Verantwortung*. Helsinki, Finnland. Im Internet: <https://ichschaffs.de/> (aufgerufen am 13.02.2023)

Heidelberger Präventionszentrum (o.J.). *Faustlos Grundschule*. Im Internet: <https://www.h-p-z.de/faustlos-grundschule/> (aufgerufen am 13.02.2022)

Kindler, W., Pötter, L. (2015). *Mobbing gegen Lehrer. Tipps und Strategien zur Selbsthilfe und Prävention*. Mülheim an der Ruhr

klicksafe (2019) (Hrsg.). *Was tun bei (Cyber)Mobbing? Systemische Intervention und Prävention in der Schule*. Ludwigshafen. Im Internet: <https://www.klicksafe.de/> (aufgerufen am 13.02.2023)

klicksafe (Hrsg.) (2020). *Ratgeber Cyber-Mobbing. Informationen für Eltern, pädagogische Fachkräfte und andere Interessierte*. Düsseldorf. Im Internet: <https://www.klicksafe.de/materialien/internet-tipps-fuer-eltern> (aufgerufen am 13.02.2023)

klicksafe (o.J.). *Cyber-Mobbing – was ist das?* Im Internet: <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/cyber-mobbing-was-ist-das/> (aufgerufen am 23.12.2022)

klicksafe (o. J.). *Rechtsfragen im Netz – Themenreihe von iRights.info + klicksafe*. Im Internet: <https://www.klicksafe.de/news/rechtsfragen-der-internetnutzung-was-ist-erlaubt-und-was-nicht-tipps-fuer-mehr-sicherheit-im-internet-fuer-eltern-paedagogen-und-interessierte-in-kooperation-mit-irights> (aufgerufen 13.02.2023)

klicksafe (o. J.). *Was sagt das Gesetz?* Im Internet: <https://www.klicksafe.de/hate-speech/rechtslage> (aufgerufen am 13.02.2023)

Lemme, M., Körner, B. (2016). *„Neue Autorität“ in der Schule. Präsenz und Beziehung im Schulalltag*. Heidelberg sowie Schönangerer, W. & Steinkellner, H. (Hrsg.) (2017). *Neue Autorität macht Schule*. Horn

Lions Deutschland – Stiftung der Deutschen Lions (2020). *Lions-quest. Das Lebenskompetenzprogramm für junge Menschen*. Im Internet: <https://www.lions-quest.de/> (aufgerufen am 23.12.2022)

Omer, H., Haller, R. (2020). *Raus aus der Ohnmacht*. Göttingen

Omer, H., von Schlippe, A. (2010). *Stärke statt Macht. Neue Autorität in Familie, Schule und Gemeinde*. Göttingen

Polizeipräsidium München (o.J.) „zammgrauft“. von Antigewalt bis Zivilcourage. Ein Polizei-Kurs für Jugendliche. München. Im Internet: <https://www.polizei-dein-partner.de/themen/zivilcourage/detailansicht-zivilcourage/artikel/polizeiprojekt-zammgrauft.html> (aufgerufen am 13.02.2023)

Rump-Räuber, M. (2014). *Möglichkeiten und Grenzen schulischer Gewaltprävention*, S. 375. In: Schubarth, W. (Hrsg.) (2014). *Nachhaltige Prävention von Kriminalität, Gewalt und Rechtsextremismus. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis*. Potsdam. S. 373-389

Rogers, B. (2013). *Classroom-Management*. Das Praxisbuch. Weinheim

Schubarth, W. (2019). *Gewalt und Mobbing an Schulen. Möglichkeiten der Prävention und Intervention*. Stuttgart

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (2012). *Werte bilden. Impulse zur wertbasierten Schulentwicklung*. München

Im Internet: <https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/werte-bilden/> (aufgerufen am 13.02.2022)

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (2014). *Divers – kontrovers. Ideen für den interkulturellen Schulalltag*. München

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (Hrsg.) (o.J.). *Classroom Management*.

München. Im Internet:

http://www.inklusion.schule.bayern.de/unterricht_entwickeln/prinzipien_gem_lernen/

aufgerufen am 13.02.2023)

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (2008) und Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2019). Im Internet:

<https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/s/schule-und-familie--verantwortung-gemeinsam-wahrne/> (aufgerufen am 23.12.2022)

Weier, U. (2017). *Zuwanderung als Herausforderung und Chance*, In: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung. ISB-Info 1/2017. S. 3-9

Weitzmann, J. H. (2017). *Cyber-Mobbing und was man dagegen tun kann*. In: klicksafe (o. J.). *Rechtsfragen im Netz – Themenreihe von iRights.info+klicksafe*. Im Internet:

<https://www.klicksafe.de/news/rechtsfragen-der-internetnutzung-was-ist-erlaubt-und-was-nicht-tipps-fuer-mehr-sicherheit-im-internet-fuer-eltern-paedagogen-und-interessierte-in-kooperation-mit-irights>

(aufgerufen am 13.02.2023)

Weltgesundheitsorganisation (2003). *Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung*.

Kopenhagen, Dänemark. Im Internet: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf

(aufgerufen am 13.02.2023)

10 Anhang

10.1 Formvorlage Dokumentation **Gefährdungssituation**

Schriftführende Person

Meldung

des Vorfalls durch folgende Person

Datum des Vorfalls

Uhrzeit des Vorfalls

Ort des Vorfalls

Datum der **Meldung** des Vorfalls

Uhrzeit der Meldung des Vorfalls

Zeuginnen bzw. Zeugen des Vorfalls

Information/Hinzuziehen **externer Stellen**

(Polizei, Rettungsdienst,

KIBBS, Krisenteam

der Schule, vorgesetzte

Dienststelle,

Kultusministerium...)

Datum, Uhrzeit

Kurze Beschreibung des Vorfalls

ggf. in Stichpunkten, wenn möglich z.B. bei Drohungen genauen Wortlaut angeben:

Beteiligte Personen:

Möglichst detailgetreue Beschreibung des Vorfalls:

Personalia aller erwähnten Personen:

Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, telefonische Erreichbarkeit (freiwillig)

◆ Person, die den **Vorfall dokumentiert** hat:

Vorname

Nachname

Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Telefonische Erreichbarkeit

(freiwillige Angabe)

◆ Person, die den **Vorfall gemeldet** hat:

Vorname

Nachname

Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Telefonische Erreichbarkeit

(freiwillige Angabe)

Personalia aller erwähnten Personen:

Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, telefonische Erreichbarkeit (freiwillig)

◆ Geschädigte Person:

Vorname

Nachname

Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Telefonische Erreichbarkeit

(freiwillige Angabe)

◆◆ Gewalttätige Person

Mittäterin bzw. Mittäter, ggf. Person, die Beihilfe ausgeübt hat:

Vorname

Nachname

Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Telefonische Erreichbarkeit

(freiwillige Angabe)

Personalia aller erwähnten Personen:

Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, telefonische Erreichbarkeit (freiwillig)

◆◆ Gewalttätige Person

Mittäterin bzw. Mittäter, ggf. Person, die Beihilfe ausgeübt hat:

Vorname

Nachname

Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Telefonische Erreichbarkeit

(freiwillige Angabe)

◆◆ Gewalttätige Person

Mittäterin bzw. Mittäter, ggf. Person, die Beihilfe ausgeübt hat:

Vorname

Nachname

Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Telefonische Erreichbarkeit

(freiwillige Angabe)

Personalia aller erwähnten Personen:

Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, telefonische Erreichbarkeit (freiwillig)

◆◆◆ Zeugin bzw. Zeuge des Vorfalls:

Vorname

Nachname

Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Telefonische Erreichbarkeit

(freiwillige Angabe)

◆◆◆ Zeugin bzw. Zeuge des Vorfalls:

Vorname

Nachname

Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Telefonische Erreichbarkeit

(freiwillige Angabe)

Personalia aller erwähnten Personen:

Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, telefonische Erreichbarkeit (freiwillig)

◆◆◆ Zeugin bzw. Zeuge des Vorfalls:

Vorname

Nachname

Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Telefonische Erreichbarkeit

(freiwillige Angabe)

◆◆◆ Zeugin bzw. Zeuge des Vorfalls:

Vorname

Nachname

Anschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Telefonische Erreichbarkeit

(freiwillige Angabe)

10.2 Formblatt zur Stellung einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrags durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter

Allgemeine Hinweise zum Formblatt

- Die Stellung der Strafanzeige bzw. des Strafantrags beruht vollumfänglich auf der Entscheidung der bzw. des betroffenen Beschäftigten, eine dienstliche Anweisung hierzu darf keinesfalls vorgenommen werden.
- Das Formblatt sollte gemeinsam von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter und der bzw. dem betroffenen Beschäftigten ausgefüllt werden, da zur der Stellung eines Strafantrags in rechtlicher Hinsicht (neben der bzw. dem betroffenen Beschäftigten) innerhalb der Behörde nur die bzw. der Dienstvorgesetzte berechtigt sein kann (vgl. § 77a StGB).
- Sofern der Strafantrag durch die bzw. den Dienstvorgesetzten gestellt werden, kann (z. B. bei der Körperverletzung, § 77a StGB, § 230 Abs. 2 S. 1 StGB), sollte dieser (sofern die bzw. der betroffene Beschäftigte damit einverstanden ist) den Antrag stellen. Die bzw. der Beschäftigte kann daneben auch eigenen Strafantrag stellen.
- Das ausgefüllte Formblatt ist der örtlich zuständigen Polizei am Wohnsitz der bzw. des Geschädigten zuzusenden.

Zur Übermittlung an die örtlich zuständige Polizei:

Namens des Dienstherrn erstatte ich als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter wegen des nachfolgend geschilderten Sachverhalts

Strafanzeige *[und stelle Strafantrag]* *[streichen, falls unzutreffend]*

Personalien der geschädigten Lehrkraft *(Name, dienstliche Adresse und Telefonnummer)*

Angaben zur bzw. zum Dienstvorgesetzten *(Dienststelle, Telefonnummer)*

Personalien der bzw. des Schädigenden

Informationen zur bzw. zum Schädigenden *(soweit bekannt)*

Mutmaßlich erfüllte Delikte *(soweit bekannt)*

Was ist passiert? *Bitte in jedem Fall Ort, Datum und Uhrzeit angeben*

Gibt es Zeuginnen bzw. Zeugen?

Welche Folgen hatte das Vorkommnis? *(bspw. Sachbeschädigung, Verletzung)*

Fand eine ärztliche Untersuchung statt? *(ggf. Atteste beifügen)*

Liegt ein Gutachten zum Schaden vor? *(ggf. Gutachten beifügen)*

10.3 Übersicht über Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für Schulen

Diese Liste enthält Vorschläge und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.³⁸

Wichtige externe Notfallnummern:

Allgemeine Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

Rettungsdienst 112

Giftnotruf 089/19240

Vorgesetzte Behörden

Staatsministerium für Unterricht und Kultus 089/2186-0 (Zentrale)

Pressestelle presse@stmuk.bayern.de

Staatsministerium für Unterricht und Kultus 089/21862106

Schulaufsicht

Kontakte zu MB-Dienststellen für Gymnasien

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/ministerialbeauftragte-gymnasium.html>

Kontakte zu MB-Dienststellen für Realschulen

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/ministerialbeauftragte-realschule-und-fosbos.html>

³⁸ Weitere Checklisten und Vorlagen dazu sind zu finden unter: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2022. Krisenintervention an Schulen, S. 21, 28 und 44 ff. https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/handreichung_krisenintervention/

Kontakte zu MB-Dienststellen für FOS/BOS

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/ministerialbeauftragte-realschule-und-fosbos.html>

Kontakte zu Schulämtern

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulaemter.html>

Kontakte zu den Bezirksregierungen für Grund- Mittel- und Förderschulen sowie für Berufliche Schulen

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/bezirksregierungen.html>

Schulberatungsstellen und KIBBS

Regionalkoordinatorin bzw. Regionalkoordinator/Regionalkoordination KIBBS:

Staatliche Schulberatungsstelle

Oberbayern Ost

089/982955110

info@sboost.de

Oberbayern West

089/55899241011

info@sbwest.de

München

089/558998960

info@sbmuc.de

Niederbayern

0871/430310

info@sbndb.de

Schwaben

0821/509160

sbschw@as-netz.de

Oberpfalz

0941/22036

info@sbopf.de

Mittelfranken

0911/5867610

verwaltung@schulberatung-mittelfranken.de

Oberfranken

09281/1400360

mail@sb-ofr.de

Unterfranken

0931/260 7750

mail@schulberatung-unterfranken.de

Weitere Informationen zu den Schulberatungsstellen:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung.html>

Weitere Informationen und Kontakte zu KIBBS:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung/beratungsanlaesse/krisenintervention-kibbs.html>

Zuständige Polizeiinspektion

Zentrale

Schulverbindungsbeamtin
bzw. Schulverbindungsbeamter

Ärztinnen und Ärzte

Staatliches Gesundheitsamt

Krankenhaus

Zuständige Amtsärztin
bzw. zuständiger Amtsarzt

Fachärztinnen bzw. Fachärzte vor Ort

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des HPR

<https://www.stmwk.bayern.de/ministerium/institutionen/hauptpersonalrat.html>

<https://www.bpv.de/hpr/index.php>

<https://www.bllv.de/service/infos-dienstrecht/personalraete/hauptpersonalrat>

Wichtige schulinterne Notfallnummern:

Schulleitung	mobil	privat
Schulleiterin bzw. Schulleiter		
Stellvertreterin bzw. Stellvertreter		
Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter		

Schulisches Krisenteam	
Leitung (i.d.R. Schulleiterin bzw. Schulleiter)	
Stellvertretende Leitung	
Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe	
Sicherheitsbeauftragte bzw. Sicherheitsbeauftragter	
Mitglieder des schulischen Krisenteams	

Weitere Ansprechpartner

Sekretariat

Hausmeisterin bzw. Hausmeister	
Beratungslehrkraft	
Mitglieder des ÖPR	
ggf. Beauftragte bzw. Beauftragter für Erste Hilfe	
Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schulsozialarbeit	
Weitere	

10.4 Gesprächsleitfaden für die Kommunikation mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst

Der Folgende Gesprächsleitfaden kann die Kommunikation mit der Leitstelle erleichtern, wenn die Notrufnummern **110** und **112** gewählt wurden. Denken Sie daran, dass Sie nur eine Notrufnummer wählen müssen, um einen Vorfall zu melden. Die Leitstelle koordiniert dann alle weiteren erforderlichen Maßnahmen.³⁹

Wer meldet?

Name:

Eigener Standort:

Telefonnummer für Rückfragen:

Wo ist das Ereignis?

Ort des Ereignisses (Adresse, Stockwerk):

Was ist geschehen?

Knappe Beschreibung des Ereignisses:

³⁹ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern für Sport und Integration (Hrsg.) (2019). Falblatt 110 Polizeinotruf und 112 Feuerwehr und Rettungsdienst. Siehe auch: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2022, *Krisenintervention an Schulen*, S. 28 ff.

Wie viele Betroffene?

Anzahl der betroffenen Personen:

Wer ist betroffen?

Angabe über deren Verletzungen:

Warten auf Rückfragen!

Nicht gleich auflegen!

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leitstelle benötigen von Ihnen vielleicht noch Informationen.

Notizen

10.5 Erste Hilfe im Notfall – Übersicht über erste Handlungsschritte

In der folgenden Übersicht ist kurz zusammengefasst, **was Sie als Schulleiterin bzw. Schulleiter bei einem Übergriff auf eine Lehrkraft beachten sollten**. Die Übersicht ist hierbei als Anregung zu verstehen und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die **Maßnahmen, die von Ihnen konkret getroffen werden, sowie deren Umfang richten sich immer nach dem vorliegenden speziellen Einzelfall**.

Bedenken Sie, dass Sie nicht alleine sind. Beauftragen Sie **geeignete Personen** (z. B. andere Mitglieder der Schulleitung, Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe, Beratungslehrkraft, Mitglieder des schulinternen Krisenteams, Mitglieder des Örtlichen Personalrats (ÖPR)) **Sie zu unterstützen**. **Verteilen Sie die Aufgaben und kommunizieren Sie klar und deutlich**.

Am Tag des gewalttätigen Übergriffs

Liegt eine unmittelbare Gefährdungslage und/oder ein medizinischer Notfall vor?

unmittelbare Gefährdungslage und/oder ein medizinischer Notfall

Ja

1. Wählen Sie den Notruf 110 (Polizei) oder 112 (Rettungsdienst).
2. Informieren Sie die Leitstelle über den Vorfall. (Wer? Wo? Was? Wie viele Verletzte?)
3. Folgen Sie weiteren Anweisungen der Leitstelle.
4. Informieren Sie die Schulaufsicht und ggf. das Kultusministerium.
5. Entscheiden Sie, ob Sie das externe Kriseninterventionsteam KIBBS eingeschaltet werden soll.
6. Informieren Sie geeignete Personen (weitere Mitglieder der Schulleitung, Schulpsychologin bzw. Schulpsychologen, schulinternes Krisenteam, Mitglieder des ÖPR) und regeln Sie mit deren Hilfe den Schulbetrieb fürs erste so weit möglich.
 - Informationsweitergabe an Kollegium (genaue Kommunikation, was ggf. an Schüterinnen bzw. Schüler und Erziehungsberechtigten weitergegeben werden darf)
 - Regelung der Aufsicht für die Schüterinnen bzw. Schüler

unmittelbare Gefährdungslage und/oder ein medizinischer Notfall

Nein

1. Ermöglichen Sie der betroffenen Lehrkraft den Rückzug in einen geschützten Raum mit Begleitung einer möglichst vertrauten Person. Sprechen Sie mit der Lehrkraft ab, welche Informationen an wen weitergegeben werden.
 - Ist die Gewalt von einer dritten Person ausgegangen, verweisen Sie diese vom Schulgelände. Tragen Sie dafür Sorge, dass keine weitere Gefährdung von dieser Person ausgeht.
2. Ist die Gewalt von einer Schülerin bzw. einem Schüler ausgegangen:
 - Tragen Sie dafür Sorge, dass keine weitere Gefährdung von dieser Person ausgeht.
 - Sorgen Sie für eine adäquate Betreuung in einem separaten Raum durch zwei Lehrkräfte. So beugen Sie weiteren Übergriffen vor.
 - Informieren Sie die Erziehungsberechtigten, vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayEUG
 - Bitten Sie die Erziehungsberechtigten, die Schülerin bzw. den Schüler an der Schule abzuholen.
 - Sorgen Sie dafür, dass die Erziehungsberechtigten von einer geeigneten Person (z. B. Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe in Empfang genommen werden).

- Bereitstellung eines Ersatzes für die Kollegin bzw. Kollegen, die bzw. der Opfer der Gewalttat war, bei Beaufsichtigung der Klassen
 - ...
7. Klären Sie weitere Schritte für den Tag
 - Unterrichtsende
 - Informationsweitergabe an Schülerinnen bzw. Schüler und Erziehungsberechtigte (Welcher Kommunikationsweg? Welche Informationen?)
 - Gesprächsangebote durch schulinternes Krisenteam, Schulpsychologin bzw. Schulpsychologen, Vertrauenslehrkräfte für Lehrkräfte, Schülerinnen bzw. Schüler (Wann? Wo?)
 - ...
 8. Treffen Sie Regelungen für den nächsten Tag.
 - Gesprächsangebote für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler
 - Unterrichtsende
 - Handhabung von Leistungsnachweisen
 - ...
 9. Klären Sie, wer auf welchem Weg mit Ihnen bis zum Dienstbeginn am nächsten Tag kommuniziert. Teilen Sie z.B. Mitgliedern des schulinternen oder externen Krisenteams mit, wie lange Sie erreichbar sind und ab wann Sie am folgenden Tag in der Schule sind.
 - ...
3. Informieren Sie die Schulaufsicht.
 4. Entscheiden Sie, ob Sie das externe Kriseninterventionsteam KIBBS eingeschaltet werden soll.
 5. Informieren Sie die Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen sowie ggf. die Beratungslehrkraft und/oder die Vertrauenslehrkräfte, damit diese der betroffenen Lehrkraft sowie den Schülerinnen bzw. Schülern Gesprächsangebote machen können.
 6. Informieren Sie geeignete Personen (z.B. weitere Mitglieder der Schulleitung, schulinternes Krisenteam, Mitglieder des ÖPR) und regeln Sie mit deren Hilfe den Schulbetrieb fürs erste so weit möglich.
 - Informationsweitergabe an Kollegium (genaue Kommunikation, was ggf. an Schülerinnen bzw. Schüler und Erziehungsberechtigte weitergegeben werden darf)
 - Regelung der Aufsicht für die Schülerinnen bzw. Schüler
 - Bereitstellung eines Ersatzes für die Kollegin bzw. Kollegen, die bzw. der Opfer der Gewalttat war, bei Beaufsichtigung der Klassen
 - Arbeit (d.h. i.d.R. Information und Gelegenheit zum Austausch) mit bestimmten Klassen (z. B. in der sich die Lehrkraft befand, als der Übergriff stattfand, in der die Lehrkraft jetzt unterrichtet würde, in der die Schülerin bzw. der Schüler unterrichtet wird, die bzw. der die Gewalttat verübt hat) durch Schulpsychologin bzw. Schulpsychologen, Vertrauenslehrkräfte, Klassenleitung etc.

10. Protokollieren bzw. dokumentieren Sie den Vorfall.

11. Denken Sie an das Thema „Selbstfürsorge“ – sowohl in Bezug auf sich selbst als auch auf Lehrkräfte, die heute besonders belastet waren.

7. Klären Sie weitere Schritte für den Tag
 - Unterrichtsende (evtl. auch nur für betroffene Klassen (s.o.))
 - Informationsweitergabe an Schülerinnen bzw. Schüler und Erziehungsberechtigte (Welcher Kommunikationsweg? Welche Informationen?)
 - Gesprächsangebote durch schulinternes Krisenteam, Schulpsychologin bzw. Schulpsychologen, Vertrauenslehrkräfte für Lehrkräfte, Schülerinnen bzw. Schüler (Wann? Wo?)
8. Treffen Sie Regelungen für den nächsten Tag.
 - Gesprächsangebote für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler
 - Unterrichtsende
 - Handhabung von Leistungsnachweisen (evtl. auch nur für betroffene Klassen (s.o.))
9. Klären Sie, wer auf welchem Weg mit Ihnen bis zum Dienstbeginn am nächsten Tag kommuniziert. Teilen Sie z.B. der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen und Mitgliedern des schulinternen oder externen Krisenteams sowie des ÖPR mit, wie lange Sie erreichbar sind und ab wann Sie am folgenden Tag in der Schule sind.
10. Sprechen Sie mit der betroffenen Lehrkraft. Klären Sie, ob diese am nächsten Tag unterrichten wird.
11. Zeigen Sie die Möglichkeiten der Strafanzeige und des Strafantrags auf und signalisieren Sie der Lehrkraft Ihre Unterstützung.

-
12. Regeln Sie gegebenenfalls die Information weiterer Klassen bzw. der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen bzw. Schüler für den Folgetag.
 13. Protokollieren bzw. dokumentieren Sie den Vorfall.
 14. Denken Sie an das Thema „Selbstfürsorge“ – sowohl in Bezug auf sich selbst als auch auf Lehrkräfte, die heute besonders belastet waren.

Am Tag danach

unmittelbare Gefährdungslage und/oder ein medizinischer Notfall

Ja

1. Bringen Sie sich, die anderen Mitglieder in der Schulleitung und die Mitglieder des schulinternen oder externen Krisenteams auf den neuesten Stand. Sorgen Sie dafür, dass alle auf dem gleichen Kenntnisstand sind.
2. Treffen Sie ggf. in Absprache mit dem schulinternen oder externen Krisenteam Regelungen für den laufenden Schultag. Reflektieren Sie dabei Ihre Entscheidungen vom Vortrag (eventuell haben sich die Ausgangsbedingungen geändert).
3. Halten Sie Kontakt zur betroffenen Lehrkraft. Thematisieren Sie darüber, wie und wann sich die Lehrkraft eine Eingliederung in den Schulbetrieb vorstellen kann.
4. Überlegen Sie, wann und wie die betroffene Lehrkraft wieder in den Schullalltag integriert werden kann. Stimmen Sie die Eingliederung mit der Lehrkraft ab. Ziehen Sie ggf. Mitglieder des ÖPR hinzu.
5. Treffen Sie ggf. in Absprache mit dem schulinternen oder externen Krisenteam Regelungen für die kommenden Tage.
6. Informieren Sie Lehrkräfte sowie Schülerinnen bzw. Schüler und deren Erziehungsberechtigte über die Regelungen für die kommenden Tage.
7. Treffen Sie Maßnahmen zur Selbstfürsorge und regen Sie auch die Lehrkräfte dazu an, dies zu tun.

unmittelbare Gefährdungslage und/oder ein medizinischer Notfall

Nein

1. Bringen Sie sich, die anderen Mitglieder in der Schulleitung und die Kolleginnen bzw. Kollegen, die am Vortrag eng in die Maßnahmen eingebunden waren, auf den neuesten Stand. Sorgen Sie dafür, dass alle auf dem gleichen Kenntnisstand sind.
2. Treffen Sie ggf. in Absprache mit dem schulinternen oder externen Krisenteam Regelungen für den laufenden Schultag. Reflektieren Sie dabei Ihre Entscheidungen vom Vortrag (eventuell haben sich die Ausgangsbedingungen geändert).
3. Halten Sie Kontakt zur betroffenen Lehrkraft. Thematisieren Sie darüber, wie und wann sich die Lehrkraft eine Eingliederung in den Schulbetrieb vorstellen kann.
4. Überlegen Sie, wann und wie die betroffene Lehrkraft wieder in den Schullalltag integriert werden kann. Stimmen Sie die Eingliederung mit der Lehrkraft ab. Ziehen Sie ggf. Mitglieder des ÖPR hinzu.
5. Regeln Sie Ausnahmen im weiteren Schulbetrieb, z. B. Leistungsnachweise in Klassen, die von den Geschäften am Vortrag unmittelbar betroffen waren.
6. Informieren Sie Lehrkräfte sowie Schülerinnen bzw. Schüler und deren Erziehungsberechtigte über die Regelungen für die kommenden Tage.
7. Treffen Sie Maßnahmen zur Selbstfürsorge und regen Sie auch die Lehrkräfte dazu an, dies zu tun.

Eine Woche danach

unmittelbare Gefährdungslage und/oder ein medizinischer Notfall

Ja

1. Reflektieren Sie gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Schulleitung und den Mitgliedern des schulinternen bzw. externen Krisenteams die Geschehnisse im Nachgang des belastenden Ereignisses.
2. Überlegen Sie, wann und wie die betroffene Lehrkraft wieder in den Schulalltag integriert werden kann. Ziehen Sie ggf. Mitglieder des ÖPR hinzu.
3. Achten Sie auf Anzeichen einer Posttraumatischen Belastungsreaktion bei sich, bei Lehrkräften und bei Schülerinnen bzw. Schülern.
4. Sensibilisieren Sie die Lehrkräfte dafür, auf Symptome einer Posttraumatischen Belastungsreaktion bei sich, anderen Kolleginnen bzw. Kollegen sowie Schülerinnen bzw. Schülern zu achten
5. Kündigen Sie an, dass Maßnahmen zur Prävention von gewalttätigen Übergriffen auf Lehrkräfte ausgeweitet werden. Regen Sie die Lehrkräfte an, ggf. Vorschläge dazu einzubringen.
6. Thematisieren Sie die Bedeutung von Selbstfürsorge im Kollegium.

unmittelbare Gefährdungslage und/oder ein medizinischer Notfall

Nein

1. Reflektieren Sie gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Schulleitung und den Mitgliedern des schulinternen bzw. externen Krisenteams die Geschehnisse im Nachgang des belastenden Ereignisses.
2. Überlegen Sie, wann und wie die betroffene Lehrkraft wieder in den Schulalltag integriert werden kann. Ziehen Sie ggf. Mitglieder des ÖPR hinzu.
3. Achten Sie auf Anzeichen einer Posttraumatischen Belastungsreaktion bei sich, bei Lehrkräften und bei Schülerinnen bzw. Schülern.
4. Sensibilisieren Sie die Lehrkräfte dafür, auf Symptome einer Posttraumatischen Belastungsreaktion bei sich, anderen Kolleginnen bzw. Kollegen sowie Schülerinnen bzw. Schülern zu achten
5. Kündigen Sie an, dass Maßnahmen zur Prävention von gewalttätigen Übergriffen auf Lehrkräfte ausgeweitet werden. Regen Sie die Lehrkräfte an, ggf. Vorschläge dazu einzubringen.
6. Thematisieren Sie die Bedeutung von Selbstfürsorge im Kollegium.

Ein Monat danach

unmittelbare Gefährdungslage und/oder ein medizinischer Notfall

Ja

1. Finden Sie ggf. mit Unterstützung des schulinternen oder externen Krisenteams eine Möglichkeit, die Geschehnisse an der Schule so gut wie möglich abzuschließen.
2. Überlegen Sie gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Schulleitung sowie ausgewählten Lehrkräften (z. B. Personalvertretung, Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe), wie die Maßnahmen zur Prävention von gewalttätigen Übergriffen auf Lehrkräfte an Ihrer Schule ausgeweitet werden können.
3. Bieten Sie der betroffenen Lehrkraft ein Gespräch an, um das Geschehene abzuschließen zu können.
4. Halten Sie fest, was die Ihre Schule aus den Geschehnissen im kollektiven Gedächtnis bewahren wird.

unmittelbare Gefährdungslage und/oder ein medizinischer Notfall

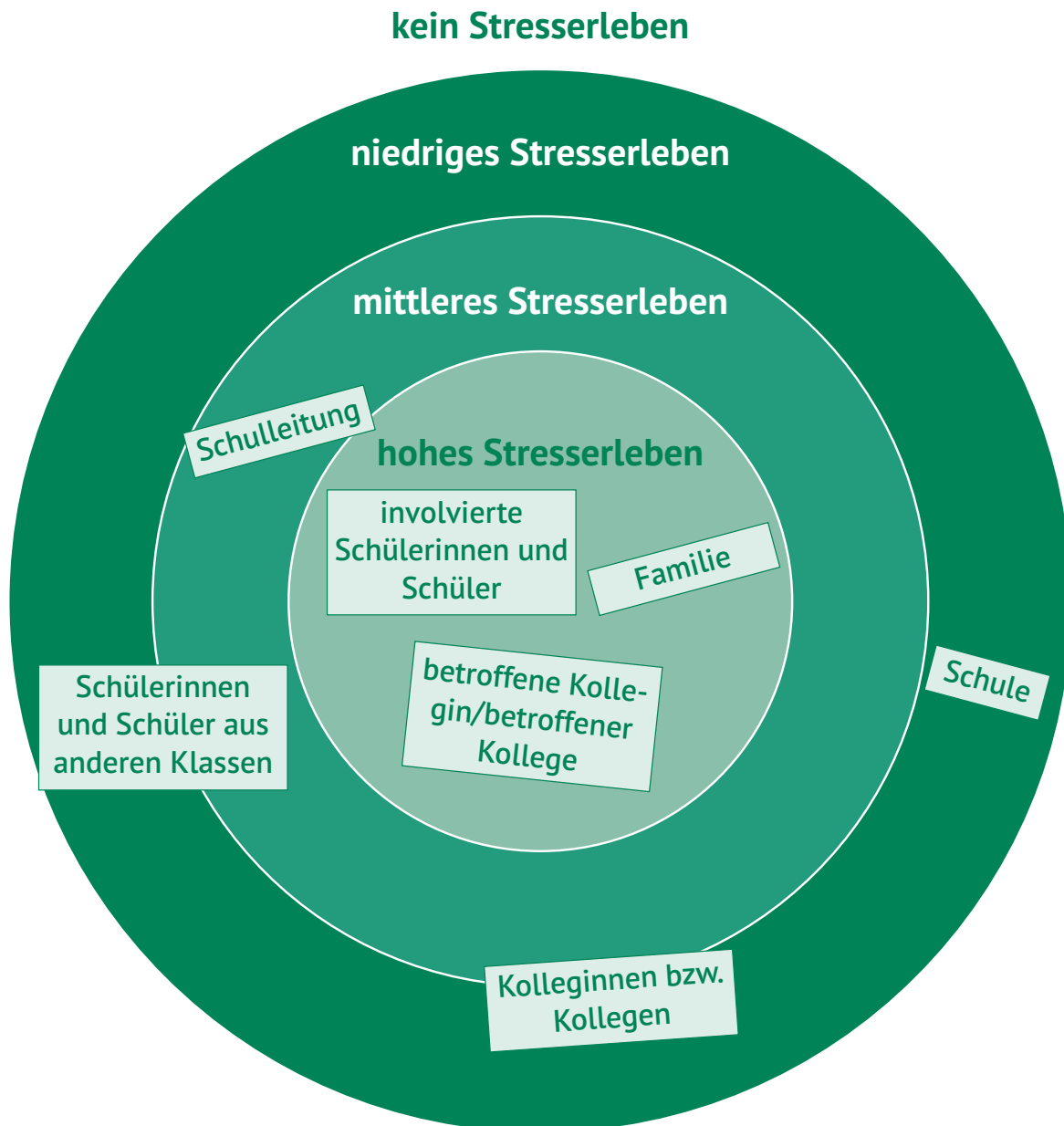
Nein

1. Finden Sie eine Möglichkeit, die Geschehnisse an der Schule so gut wie möglich abzuschließen.
2. Überlegen Sie gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Schulleitung sowie ausgewählten Lehrkräften (z. B. Personalvertretung, Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe), wie die Maßnahmen zur Prävention von gewalttätigen Übergriffen auf Lehrkräfte an Ihrer Schule ausgeweitet werden können.
3. Bieten Sie der betroffenen Lehrkraft ein Gespräch an, um das Geschehene abzuschließen zu können.
4. Halten Sie fest, was die Ihre Schule aus den Geschehnissen im kollektiven Gedächtnis bewahren wird.

10.6 Kreise der Betroffenheit

Beispiel: Kreise der Betroffenheit⁴⁰ – gesamte Schule

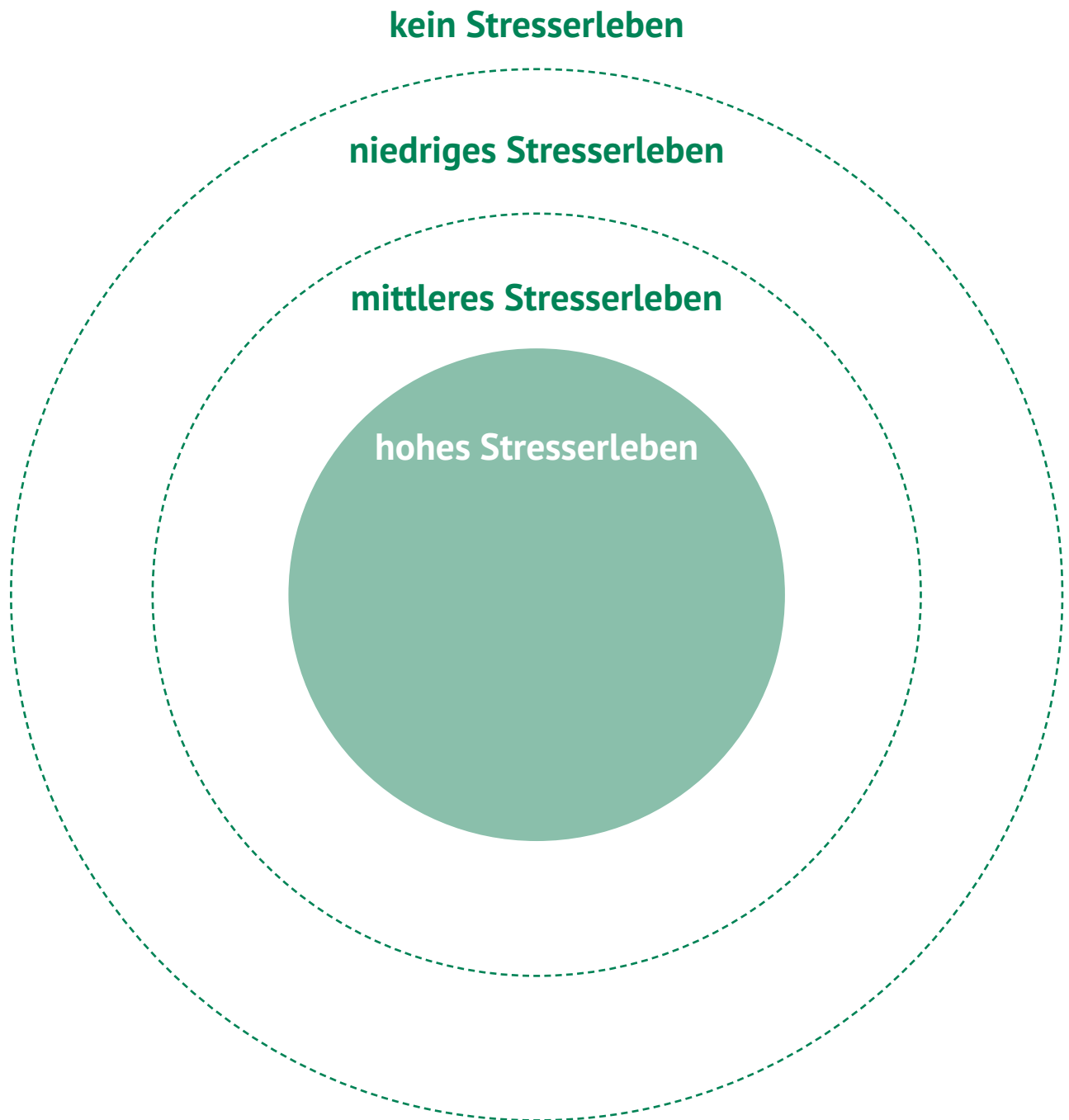
Eine Hilfe, einen Überblick über die von einem belastenden Ereignis betroffenen Personengruppen zu bekommen, bieten die sogenannten Kreise der Betroffenheit. Hierbei werden in konzentrischen Kreisen um den Kreismittelpunkt des Ereignisses herum die Gruppen notiert, die ein hohes, mittleres und niedriges bzw. kein Stresserleben zeigen.



Nachfolgend wird eine Kopiervorlage zur Verfügung gestellt, in die entsprechende Eintragungen vorgenommen werden können.

⁴⁰ Vgl. Wisniewski, B. (2020) nach Community Stress Prevention Centre, Kiryat Shmonah, 1999, Abb. bearbeitet durch Verfasser der Handreichung: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2022. Krisenintervention an Schulen.

Kreise der Betroffenheit⁴¹



⁴¹ Vgl. Wisniewski, B. (2020) nach Community Stress Prevention Centre, Kiryat Shmonah, 1999, Abb. bearbeitet durch Verfasser der Handreichung: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung 2022. Krisenintervention an Schulen.

10.7 Das Integrative Modell BASIC-Ph

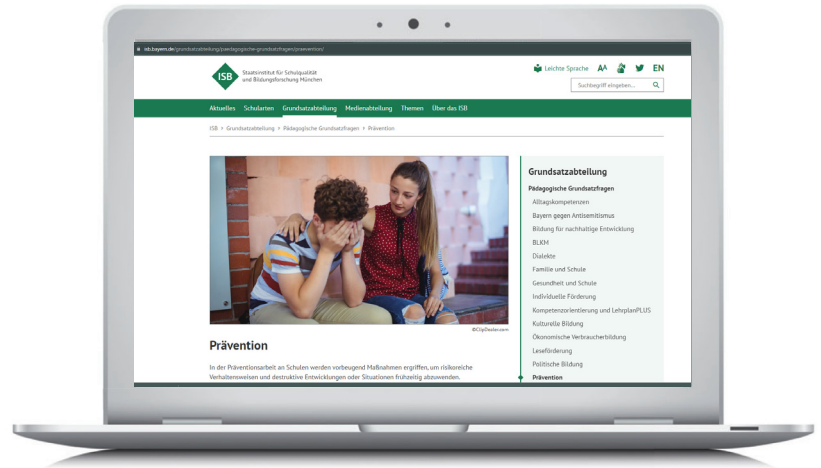
Integrative Model BASIC-Ph

(nach Mooli Lahad, Community Stress Prevention Centre, Kiryat Shmonah, 1999)

B	Belief	Glaube, Überzeugungen, Werte	Welcher Glaube / welche Überzeugungen / welche Werte helfen mir in dieser für mich schwierigen Situation?
A	Affect	Emotionen, Gefühle	Welche positiven Emotionen entstehen bei mir durch welche Gedanken, Vorstellungen oder Erlebnisse? Wie kann / möchte ich meine Gefühle ausdrücken? (verbal / nonverbal, direkt / indirekt)?
S	Social	soziale Kontakte	Welche Menschen stehen mir nahe? Welche Menschen „verstehen“ mich (z. B. aufgrund von Erfahrung mit gleicher / vergleichbarer Situation)? Mit wem kann ich sprechen, wenn ich Unterstützung benötige? Mit wem kann ich Zeit verbringen, wenn ich nicht alleine sein möchte?
I	Imagination	Fantasie, Kreativität, Musik, Kunst, Literatur, Humor, Traum-/Fantasiereisen	Welche Formen der künstlerischen Auseinandersetzung / Ablenkung sind hilfreich für mich in dieser Situation?
C	Cognition	rationales Denken, Planen, Informationen suchen, Fakten eruieren	Was hilft mir in dieser Situation, die Kontrolle über meinen Alltag zurückzubekommen bzw. zu behalten?
Ph	Physical	Bewegung, Nahrung, Entspannung, Schlaf, Sport, Arbeiten	Welche Formen der körperlichen Aktivität / Ablenkung sind hilfreich für mich in dieser Situation? Was benötigt mein Körper und wie kann ich für die physiologischen Bedürfnisse sorgen?

» www.isb.bayern.de

» www.km.bayern.de



Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Salvatorstraße 2, 80333 München

Diese Handreichung wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) erarbeitet.

Leitung des Arbeitskreises

OStRin Andrea Neubauer ISB München

Redaktion

StRin Birgit Schnabl ISB München

Mitglieder des Arbeitskreises

BRin Annette Pruy-Semsch Grundschule Miltenberg
BR Michael Oschmann Staatliche Schulberatungsstelle für Unterfranken
Dr. Tobias Greiner Staatl. BSZ für Gesundheitsberufe München
OStD Stefan Niedermeier Otto-Hahn-Gymnasium Marktrechwitz
BRin Claudia Just Staatliche Realschule Bad Tölz
StR (RS) Christian Rhein Walter-Klingenbeck-Schule

Anschrift

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
Grundsatzabteilung
Schellingstraße 155 · 80797 München
Tel.: 089 2170-2008
Fax: 089 2170-2105
E-Mail: kontakt@isb.bayern.de
Internet: www.isb.bayern.de

Fotos

iStockphoto.com:
© ajr_images S. 1, 3, 80
© fizkes S. 4
© Andrei Askirka S. 14
© zwawol S. 47

Gestaltung

Eischer-Werbung, Zur Sonnenwiese 9, 91710 Gunzenhausen
info@eischer-werbung.de

Stand: März 2023

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken

und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.